

Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V. Luisenstr. 54 10117 Berlin

kontakt@cannabiswirtschaft.de www.cannabiswirtschaft.de

Dr. Stefan Meyer (Präsident) Dirk Heitepriem (Vizepräsident) Marijn Roersch van der Hoogte (Vizepräsident)

Jürgen Neumeyer (Geschäftsführer) 0163 - 986 08 88

Amtsgericht Charlottenburg VR 38508 B

Berlin, 24. Juli 2023

BvCW e.V. · Luisenstr. 54 · 10117 Berlin

An Bundesministerium für Gesundheit Leitung Projektgruppe Kontrollierte Abgabe von Cannabis Frau Dagmar Reitenbach Mauerstraße 29

10117 Berlin

via Mail an: PG-Cannabis@bmg.bund.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz - CanG)

Sehr geehrte Frau Reitenbach,

hiermit übersenden wir gerne unsere Stellungnahme zu Ihrer Anfrage vom 06.07.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Neumeyer Geschäftsführer BvCW



Stellungnahme des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.

Einführende Bemerkungen

Der Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V. (BvCW) begrüßt grundsätzlich die Reformbestrebungen, die mit diesem Gesetzesentwurf einhergehen. Auch die begleitenden Diskussionen zur Neubewertung der Rahmenbedingungen von Cannabis in der Gesellschaft und der sich andeutende Paradigmenwechsel in der Regulierung durch die Bundesregierung werden seitens des Verbandes positiv bewertet. .

Die zentralen Zielsetzungen des Gesetzentwurfes, zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu fördern, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken, werden vom BvCW geteilt und vollends unterstützt. Hierzu werden mit der Möglichkeit des legalen und qualitätsgesicherten Anbaus und Konsums erste, wichtige Schritte im Gesetzentwurf gegangen. Dem Ziel einer Zurückdrängung des illegalen Marktes wird dieser Gesetzentwurf aber nur bedingt gerecht.

Als zentrale Änderung begrüßt der BvCW die Herausnahme von Cannabis aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Dies stellt einen Paradigmenwechsel dar und bietet die Möglichkeit, als Grundlage für einen gesellschaftlich akzeptierten Umgang mit Cannabis zu dienen. Auch die ersten Ansätze zur Neuregulierung von Cannabis in verschiedenen Anwendungsbereichen sind begrüßenswert. Die damit einhergehende Entkriminalisierung von Cannabis-Konsumentinnen und -Konsumenten ist ein überfälliger und notwendiger Schritt.

Die Herausnahme von Cannabis aus dem BtmG hat insgesamt positive Auswirkungen auf Anwender:innen von Cannabis, sei es als Patientinnen und Patienten, als Konsumentinnen und Konsumenten oder als Nutzerinnen und Nutzer für Hanf in verschiedensten Anwendungsgebieten, wie Lebensmittel, Bau, Textil etc..

Allerdings sind vielfältige Einzelregelungen bzw. Nicht-Regelungen weiter zu differenzieren bzw. in weiteren Schritten in die Gesetzgebung zu implementieren. Zahlreiche Einzelfragen werden zu massiven bürokratischen Hürden führen, die einer Zurückdrängung des illegalen Marktes entgegenwirken. Auch der verständliche Wunsch nach größtmöglicher Kontrolle erschwert die Schaffung legaler, qualitätsgesicherter Zugänge zu Cannabis. In direkter Konkurrenz mit dem illegalen Markt wird es unter den geplanten Rahmenbedingungen sehr schwer, sich durchsetzen zu können. Insbesondere würden die restriktiven Regelungen beim Konsum zu Rechtsunsicherheiten führen und stellen im Zweifel für Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin eine Diskriminierung dar. Dies gilt besonders für Patientinnen und Patienten.

Insbesondere beim **CanAnbG** wird das Ziel der Zurückdrängung des illegaler Marktes nur in Ansätzen erreicht werden können. Club-Anbau und Eigenanbau werden im Rahmen dieses Entwurfs nicht in der Lage sein, signifikante Reduktionseffekte beim illegalen Anbau und Verkauf von Cannabis zu erzielen. Vor diesem Hintergrund müsste selbst eine minimale Reduzierung in den kommenden Jahren bereits als Erfolg gewertet werden.



Bis zur dringend notwendigen flächendeckenden Etablierung der sog. "Säule 2" in Modellregionen wird daher weiterhin der übergroße Teil der Cannabisproduktion und des Handels einer staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle entzogen sein (sei es bei Qualität, Mengen, Beimischungen, Vermischung mit sonstigem illegaler Markt, unbekannte Wirkstoffzusammensetzungen, fehlende Alterskontrollen / Jugendschutz usw.).

Besonders herauszuheben sind hierbei hohe bürokratische Hürden, unklare Rahmenbedingungen für Qualitätsanforderungen und Regelungen, die die Etablierung von Anbauvereinigungen besonders im städtischen Umfeld nahezu unmöglich machen. Auch erschweren weitere Anforderungen (wie das Verbot der Auftragsproduktion, die Limitierung auf geringfügig Beschäftigte und die Notwendigkeit zur aktiven Mitarbeit aller Mitglieder) nicht nur die erfolgreiche Schaffung entsprechender Vereine, sondern auch die Etablierung hoher Qualitätsstandards. Das Ziel des CanG zum verbesserten Gesundheitsschutz durch das Angebot an getesteten Qualitäten wird daher mit dieser Säule 1 nur punktuell erreicht werden können.

Als besonders problematisch sieht der BVCW das im vorliegenden Entwurf aufgeführte Extraktionsverbot. Somit wären selbst als sehr gesund geltende Produkte wie das Hanf-Speiseöl bald ohne Not illegal. Dies wäre für viele Firmen existenzgefährdend und ist nicht nachvollziehbar. Außerdem wird die Privilegierung des Angebots an rauchbaren Cannabisprodukten zu Genusszwecken, inkl. Erhöhung der karzinogenen Gefahren, noch verstärkt. Ein allgemeines Extraktionsverbot, dass auch Nutzhanf umfasst, wäre eine Verschärfung der Gesetzeslage. Wir gehen daher davon aus, dass es sich hierbei um ein Redaktionsversehen handelt.

Für das Thema **Nutzhanf** als nachwachsender Rohstoff, als Lebensmittel usw. sind im besten Fall nur kleine Verbesserungen erkennbar. Die Regelungsdichte bleibt ähnlich hoch. Die Chance, die Neubewertung von Cannabis, auch als Motor für eine ökologische und innovative Nutzhanfwirtschaft in Deutschland zu nutzen, wurde bisher verpasst. So wurden keine Rahmenbedingungen für den Indoor-Anbau geschaffen und damit ein weiterer Standortnachteil für die deutsche Landwirtschaft fixiert. Die notwendige (Wieder-)Anpassung auf den förderfähigen Grenzwert von 0,3 % THC wurde zwar kürzlich umgesetzt, doch bleiben Entbürokratisierungen und Rechts- und Investitionssicherheit für die Anbauer weiterhin außen vor.

Positiv hervorzuheben ist der Wegfall (durch Streichung und Herausnahme aus dem BtmG) des - fachlich auch bisher nicht nachvollziehbaren - Kriteriums des "angenommenen Missbrauchs" durch Nutzhanf-Produkte. Dies führte in der Vergangenheit zu zahlreichen Verfahren und überflüssigen Belastungen von Justiz und Unternehmen der Landwirtschaft, bis hin zur kompletten Beschlagnahmung ganzer Jahresernten oder Produktionen im Nutzhanf- / Lebensmittelbereich.

Dem in den vergangenen Jahren stark wachsenden Markt an nicht-psychoaktiven Cannabinoid-Produkten wird in diesem Entwurf leider keinerlei Aufmerksamkeit gewidmet. Damit wird die Rechtsunsicherheit auch im Bereich der CBD et al. Produkte aufrechterhalten und auch in diesem Umfeld ein Standortnachteil für die deutsche Wirtschaft manifestiert.

Die Cannabiswirtschaft schlägt daher als drittes Regelungsregime innerhalb des CanG die eigenständige Etablierung eines **Nutzhanf-Gesetzes** (NutzhanfG) vor, in dem die angesprochenen Fragen geklärt werden (v.a. Hanf als nachwachsender Rohstoff, Lebensmittel, nicht-psychoaktive Cannabinoide wie CBD, Kosmetika, usw.). Dies entspricht auch dem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung aus dem Oktober 2022.

Mit dem **MedCanG** und der Herausnahme von Cannabis aus dem BtmG werden wichtige Entbürokratisierungen und damit Erleichterungen für Patientinnen und Patienten, für die Ärzte- und Apothekerschaft und für die Wirtschaft verwirklicht. Dies begrüßen wir als BvCW ausdrücklich. Die Versorgung von Patientinnen und Patienten und umfassende



Sicherung von Qualität sind immer oberste Priorität. Hierzu tragen alle Maßnahmen, die helfen, Stigmata abzubauen und Kosten für die Wirtschaft zu reduzieren, bei. Ein weiterer wichtiger Fokus muss auf die medizinisch-wissenschaftiche Forschung gelegt werden. Die klassische, forschende Pharmaindustrie hält sich aus den bekannten Gründen weiterhin eher zurück bei Forschungsvorhaben. Umso mehr ist es wichtig, durch staatliche Förderung gezielt öffentliche und private Forschungsvorhaben zu ermöglichen und diese, durch die Herausnahme von Cannabis aus dem BtMG, vereinfacht durchführen zu können. Dies wird in der Konsequenz zu einer besseren Versorgung von Patientinnen und Patienten mit wirksamen Arzneimitteln führen. Auf Basis von Daten zur Evidenz der Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von cannabisbasierten Arzneimitteln können letztendlich Kosten-Nutzen Bewertungen für Cannabistherapien erstellt werden.

Gleichzeitig behindern Teile der vorgeschlagenen Regelungen auch weiterhin die Etablierung eines deutschen Anbaus. International werden die Rahmenbedingungen für den Anbau meist anders gesetzt, was hier eine Bevorzugung von Importen in den medizinischen Markt zur Folge hat. In den vergangenen Jahren wurde in verschiedenen Bereichen der Arzneimittelversorgung deutlich, wie wichtig es ist, auch Produktionskapazitäten in Deutschland zu schaffen.

Weiterhin möchten wir die Bundesregierung aufrufen, diese Chance einer Neubewertung von Cannabis zu nutzen und Patientinnen und Patienten einen wirklich einfachen und unbürokratischen Zugang zu Cannabis basierten Therapieangeboten zu ermöglichen. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die Abschaffung des Genehmigungsvorbehalts, für den wir uns zusammen mit anderen Fachverbänden weiter stark engagieren.

Die Evaluation des Gesetzes muss mit entsprechenden Datenerhebungen zum derzeit existierenden illegalen Markt bereits <u>vor</u> (und nicht erst "zum") Inkrafttreten des CanG beginnen. Nur so werden valide Daten die Auswirkungen der unterschiedlichen Regularien auf den illegalen Markt, den Konsum von medizinischen und von Genusscannabis sowie die daraus resultierenden Entwicklungen deutlich machen können (vgl. hierzu u.a. einen Vorschlag aus unterschiedlichsten Disziplinen der Wissenschaft).

Da wir davon ausgehen, dass es nach den Stellungnahmen der Verbände eine Überarbeitung des Entwurfes geben wird und die Fristsetzung einigermaßen eng war, haben wir von der Kommentierung der Begründungen derzeit abgesehen und werden dies im parlamentarischen Verfahren berücksichtigen.

Im folgenden finden Sie detaillierte Kommentierungen zu den einzelnen Regelungsentwürfen (ohne Kommentierung der Begründungen):



Gesetzentwurf, Bearbeitungsstand: 05.07.2023 15:59	BvCW-Kommentare
Referentenentwurf	
des Bundesministeriums für Gesundheit	
Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit	
Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften	
(Cannabisgesetz – CanG)	
A. Problem und Ziel	
Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass der Konsum von Cannabis trotz der bestehenden Verbotsregelungen, insbesondere auch unter jungen Menschen ansteigt. Der Konsum von Cannabis, welches vom Schwarzmarkt bezogen wird, ist häufig mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko verbunden, da der THC-Gehalt unbekannt ist und giftige Beimengungen, Verunreinigungen sowie synthetische Cannabinoide enthalten sein können, deren Wirkstärke von den Konsumentinnen und Konsumenten nicht abgeschätzt werden kann. Das Gesetz zielt darauf ab, zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten soll die Qualität von Konsumcannabis kontrolliert und die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert werden.	
B. Lösung	
Konsumentinnen und Konsumenten wird durch den Gesetzentwurf ein verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis erleichtert. Privater Eigenanbau, gemeinschaftlicher nicht-gewerblicher Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Konsumcannabis an Erwachsene zum Eigenkonsum werden ermöglicht. Durch Information, Beratungs- und	



Präventionsangebote werden gesundheitliche Risiken für Konsumentinnen und Konsumenten von Konsumcannabis reduziert. Die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention werden gezielt gestärkt, insbesondere wird die Teilnahme von auffällig gewordenen Jugendlichen an Frühinterventionsprogrammen gefördert. Darüber hinaus sollen nichtkonsumierende Bürgerinnen und Bürger vor den direkten und indirekten Folgen des Cannabiskonsums geschützt werden.	
C. Alternativen	
Keine.	
D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand	
Bund, Länder und Kommunen	
Bund, Ländern und Kommunen entstehen zusätzliche Lohnsteuereinnahmen von insgesamt 200.000 Euro im ersten Jahr, 300.000 Euro im zweiten Jahr, 400.000 Euro im dritten Jahr, 500.000 Euro im vierten Jahr und 600.000 Euro in den Folgejahren nach Inkrafttreten des Gesetzes. Dem stehen Ausgaben für den Bundeshaushalt in Höhe von 1.000.000 Euro jährlich im Jahr 2024 und den Folgejahren bis einschließlich 2027 für die Evaluation des CanAnbauG entgegen. Um die Informations-, Aufklärungs- und Präventionsangebote auf- bzw. auszubauen, fallen im Jahr 2024 einmalig zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt in Höhe von 6.000.000 Euro an. In den Folgejahren fallen zusätzliche jährliche Ausgaben in Höhe von je 2.000.000 Euro an.	
Sozialversicherung	
Aufgrund geschaffener sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen in Anbauvereinigungen entstehen zusätzliche Einnahmen der Sozialversicherung von insgesamt 380.000 Euro im ersten Jahr, 570.000 Euro im zweiten Jahr, 760.000 Euro im dritten Jahr, 950.000 Euro im vierten Jahr und 1,1 Millionen Euro in den Folgejahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.	



E. Erfüllungsaufwand	
E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger	
Bürgerinnen und Bürgern entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand von ca. 1,4 Millionen Stunden und etwa 30 Millionen Euro im ersten Jahr, 850.000 Stunden und 7,6 Millionen Euro im zweiten Jahr, 1,1 Millionen Stunden und 9,3 Millionen Euro im dritten Jahr, 1,4 Millionen Stunden und 10,7 Millionen Euro im vierten Jahr und 1,7 Millionen Stunden und 12,5 Millionen Euro im fünften Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes.	
E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	
Für die Wirtschaft entsteht nach der Neuregelung im MedCanG ein verminderter Erfüllungsaufwand in Höhe von 506.577 Euro bis ca. 7 Millionen Euro.	
E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung	
Durch neue gesetzliche Aufgaben entsteht auf Bundesebene zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 140.000 Euro im ersten Jahr, 50.000 im zweiten Jahr und dritten Jahr und 60.000 Euro in den Folgejahren nach Inkrafttreten des Gesetzes; auf Länderebene inkl. Kommunen 1,2 Millionen Euro in den ersten beiden Jahren, 1,4 Millionen Euro im dritten Jahr, 1,6 Millionen Euro im vierten Jahr und 1,8 Millionen Euro im fünften Jahr nach Inkrafttreten.	
Dem stehen jährliche Einsparungen bei Strafverfolgungsbehörden in Höhe von 800 Millionen Euro, bei Gerichten in Höhe von 220 Millionen Euro und bei Justizvollzugseinrichtungen in Höhe von 35 Millionen Euro gegenüber. Durch die Neuregelung im MedCanG vermindert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung um insgesamt ca. 140.000 Euro.	
F. Weitere Kosten	
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit	
Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften	
(Cannabisgesetz – CanG)	



Vom	Vom		
Der Bu	ndestag hat das folgende Gesetz beschlossen:		
	Artikel 1		
	Gesetz zum privaten und zum gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Eigenanbau von Cannabis zu nicht- medizinischen Zwecken		
	(Cannabisanbaugesetz – CanAnbauG)		
Inhalts	übersicht		
Kapite Allger	l 1 neine Vorschriften		
§ 1	Begriffsbestimmungen		
§ 2	Umgang mit Cannabis		
§ 3	Erlaubter Besitz von Cannabis		
§ 4	Einfuhr von Cannabissamen		
Kapitel 2 Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention			
§ 5	Konsumverbot		
§ 6	Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot		
§ 7	Frühintervention		
§ 8	Suchtprävention		



Kapite Privat	l 3 er Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum
§ 9	Anforderungen an den privaten Eigenanbau zum Eigenkonsum
§ 10	Schutzmaßnahmen bei privatem Eigenanbau zum Eigenkonsum
	l 4 inschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in vereinigungen zum Eigenkonsum
Abschi Erlauk	nitt 1 onis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen
§ 11	Erlaubnispflicht
§ 12	Versagung der Erlaubnis
§ 13	Inhalt der Erlaubnis
§ 14	Dauer der Erlaubnis
§ 15	Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis
Abschi Geme	nitt 2 inschaftlicher Eigenanbau in Anbauvereinigungen
§ 16	Mitgliedschaft
§ 17	Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis
§ 18	Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch Anbauvereinigungen
Abschi	nitt 3





Kapite Gewe	5 ·blicher Anbau von Nutzhanf
§ 31	Anbau von Nutzhanf durch Unternehmen der Landwirtschaft
§ 32	Überwachung des gewerblichen Anbaus von Nutzhanf
§ 33	Anzeige des gewerblichen Anbaus von Nutzhanf
§ 34	Befugnisse der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Kapite Zustäi	6 adigkeiten
§ 35	Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden
Kapite Straf-	7 und Bußgeldvorschriften, Rehabilitierungsmaßnahmen
Abschr Strafv	orschriften
§ 36	Strafvorschriften
§ 37	Strafmilderung und Absehen von Strafe
Abschr Bußge	litt 2 Idvorschriften
§ 38	Bußgeldvorschriften
Abschr Einzie	nitt 3 nung und Führungsaufsicht



Ī		
§ 39	Einziehung	
§ 40	Führungsaufsicht	
Abschr Beson	nitt 4 dere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung	
§ 41	Zurückstellung der Strafvollstreckung	
§ 42	Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung	
§ 43	Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage	
§ 44	Jugendliche und Heranwachsende	
Abschr Tilgun	nitt 5 g von Eintragungen im Bundeszentralregister	
§ 45	Tilgungsfähige Eintragungen im Bundeszentralregister	
§ 46	Feststellung der Tilgungsfähigkeit von Eintragungen im Bundeszentralregister	
§ 47	Verfahren zur Tilgung von Eintragungen aus dem Bundeszentralregister	
Kapite Schlus	l 8 ssvorschriften	
§ 48	Evaluation des Gesetzes	
Kapite	1	zu §1 Nummer 2:
Allgem	eine Vorschriften	Der BvCW empfiehlt den Verzicht auf die Formulierung Marihuana. Sinnvoller erscheint die



§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist oder sind

- 1. Tetrahydrocannabinol (THC): die natürliche Wirkstoffgruppe Tetrahydrocannabinol in der Cannabispflanze und ihre natürlich vorkommenden Isomere wie (-)-trans- $\Delta 9$ -Tetrahydrocannabinol (Dronabinol) sowie stereochemische Varianten;
- 2. Marihuana: die getrockneten Blüten und die blütennahen Blätter der Cannabispflanze;
- 3. Haschisch: das abgesonderte Harz der Pflanze;
- 4. Stecklinge: Jungpflanzen oder Sprossteile von Cannabispflanzen, die zur Anzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen;
- 5. Vermehrungsmaterial: Samen und Stecklinge von Cannabispflanzen;
- 6. Cannabis:
- a) Marihuana,
- b) Haschisch,
- c) Cannabispflanzen, Teile von Cannabispflanzen und
- d) pflanzliche Wirkstoffe von Cannabispflanzen,

die zu nicht-medizinischen Zwecken angebaut und weitergegeben werden mit Ausnahme von Vermehrungsmaterial nach Nummer 5 und Nutzhanf nach Nummer 7;

- 7. Nutzhanf: Cannabispflanzen und Teile der Cannabispflanzen,
- a) die aus dem Anbau in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten

Formulierung "Cannabisblüten". Der Begriff Marihuana ist von Diskriminierung geprägt, da er geschichtlich vor allem als Oberbegriff für den Konsum von "people of color" genutzt wurde.

zu §1 Nummer 6:

Bzgl. Nummer 6a und der Nutzung des Begriffs Marihuana empfiehlt der BvCW die Verwendung von "Cannabisblüten" (siehe Kommentierung zu §1 Nummer 2).

Darüber hinaus empfiehlt der BvCW die Aufnahme folgender Punkte:

- e) das aus Cannabispflanzen extrahierte Öl und sonstige aus Cannabispflanzen hergestellte Konzentrate und Extrakte
- f) cannabishaltige Zubereitungen

Damit würde Rechtssicherheit für die Konsumentinnen und Konsumenten geschaffen.

Zu §1 Nummer 6b:

Um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, empfiehlt der BvCW hier die Formulierung:

Extrakte aus Cannabis (inklusive Haschisch)

Hintergrund ist, dass der Begriff Haschisch nicht genau definiert ist und es sich auch um eine Form



stammen, die am 15. März des Anbaujahres im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABI. L 193 vom 20.7.2002, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABI. L 268 vom 18.10.2003, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C veröffentlicht sind,

- b) deren Gehalt an THC 0,3 Prozent nicht übersteigt und die nach ihren biologischen Eigenschaften in den weiteren Entwicklungsstadien regelmäßig einen THC-Gehalt von 0,3 Prozent nicht übersteigen oder
- c) die als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung gepflanzt und vor der Blüte vernichtet werden;
- 8. Anbau: der Anbau und die Aufzucht von Cannabispflanzen einschließlich der Trimmung, der Ernte, der Trocknung, der Gewinnung von Haschisch sowie der Verpackung und Lagerung des angebauten Cannabis und hergestellten Vermehrungsmaterials;
- 9. Eigenanbau: nicht-gewerblicher Anbau zum Zwecke des Eigenkonsums;
- 10. privater Eigenanbau: der Eigenanbau im Bereich der Wohnung;
- 11. Anbauvereinigung: eingetragener nicht wirtschaftlicher Verein, dessen Zweck der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial zum Eigenkonsum ist;
- 12. Werbung: jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis unmittelbar oder mittelbar zu fördern, unabhängig davon, ob sie über das gesprochene Wort persönlich oder im Hörfunk, digital, in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume einschließlich Schaufensterwerbung erfolgt sowie wenn davon ausgegangen werden muss, dass ein nicht unerheblicher Teil der Adressatinnen und Adressaten dies als Werbung für Cannabis wahrnimmt;
- 13. Sponsoring: jede Förderung von Einzelpersonen, Anbauvereinigungen oder Veranstaltungen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis unmittelbar oder mittelbar zu fördern;
- 14. Wohnsitz: der Ort, an dem eine Person eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen,

der Extraktion handelt.

Dazu wird auch auf die Kommentierung zu §2 Abs. 2 verwiesen.

Zu §1 Nummer 7f:

Aus Klarstellungsgründen empfehlen wir die Definition von Nutzhanf deutlicher von der Begriffsbestimmung von Cannabis in § 1 Nr. 6 abzugrenzen und Nutzhanf wie folgt zu definieren:

"7. Nutzhanf: Nutzhanfpflanzen und Teile der Nutzhanfpflanzen [...]".

Hinsichtlich unserer Begründung im Einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 2 das Extraktionsverbot von Nutzhanf betreffend.

Zu §1 Nummer. 7b:

Der BvCW sieht den 0,3% THC-Grenzwert für Nutzhanf als deutlich zu streng an. Um Rechtssicherheit zu schaffen und wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten für Hanfbauern zu erweitern, sollte der Grenzwert auf 1% THC angehoben werden.

zu §1 Nummer 11:

Der BvCW regt eine Klarstellung an, inwiefern



dass sie die Wohnung beibehalten und benutzen wird;

- 15. gewöhnlicher Aufenthalt: der Ort, an dem sich eine Person unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt sowie ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten Dauer, wobei kurzfristige Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben;
- 16. Kinder: Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 17. Jugendliche: Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet;
- 18. Heranwachsende: Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben;
- 19. Gewächshäuser: in oder außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten befindliche, in sich abgeschlossene Anbauorte für Cannabispflanzen oder Vermehrungsmaterial;
- 20. befriedetes Besitztum: ein Grundstück, eine Anbaufläche, ein Gewächshaus, ein Gebäude oder ein Teil eines Gebäudes, das, der oder die von der berechtigten Person in äußerlich erkennbarer Weise durch Schutzvorrichtungen gegen das beliebige Betreten gesichert ist;
- 21. entgeltlich Beschäftigte: Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in einer Beschäftigung im Sinne des § 7 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch tätig sind und ein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch für ihre Tätigkeit erhalten;
- 22. Präventionsbeauftragter: eine für den Jugendschutz sowie für Sucht- und Präventionsfragen beauftragte Person;
- 23. Angehörige:
- a) Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, der Ehegatte oder der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, sowie

Zweckbetriebe realisierbar sind.

zu §1 Nummer 12:

siehe Kommentierung zu §6

Wichtig ist, dass nicht jegliche öffentliche Äußerungen über Cannabis sowie sachliche Informationen umfassend eingeschränkt und unter Strafe gestellt werden. Hierzu sollte klargestellt werden, dass sich das Werbeverbot darauf bezieht, dass in der Öffentlichkeit keine kommerzielle Kommunikation mit Cannabisbezug erfolgt, die "besonders geeignet ist, den Konsum von Kindern und Jugendlichen zu fördern". Außerdem würden wir die Streichung des Begriffes "mittelbar" begrüßen, da ansonsten selbst Verbandsaktivitäten, wie beispielsweise parlamentarische Abende, möglicherweise als mittelbare Werbung gewertet werden könnten. Des Weiteren sollte es den Anbauclubs erlaubt sein, in ihren geschlossenen Räumlichkeiten Werbung an ihre volljährigen Vereinsmitglieder zu gestatten.

Darüber hinaus empfehlen wir eine klare Definition des Werbebegriffes ohne Zirkelschlüsse, denn derzeit wird der Begriff der Werbung damit erklärt, "dass ein nicht unerheblicher Teil der Adressatinnen und Adressaten dies als Werbung für Cannabis wahrnimmt".

Eine verfassungsrechtlich verhältnismäßige Definition des gesetzlichen Werbebegriffs könnte



b)	Pflegeeltern und Pflegekinder.	lauten:
		"Werbung: jede Art der kommerziellen Kommunikation mit dem Ziel oder der besonderen Eignung den Konsum von Cannabis zu fördern, unabhängig davon, ob sie über das gesprochene Wort persönlich oder im Hörfunk, digital, in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung im öffentlichen Raum erfolgt. "Erklärungen in Wort, Schrift oder Bild, die sich ausschließlich auf Zubehör für den Anbau oder den Konsum von Cannabis beziehen, sind ausdrücklich vom Begriff der Werbung nach diesem Gesetz ausgenommen."
		zu §1 Nummer 13:
		Die hier getroffene Regelung schränkt den Gestaltungsspielraum der Cannabiswirtschaft in Deutschland unverhältnismäßig stark ein. Basierend auf diesem Wortlaut, bestünde große Rechtsunsicherheit, bzgl. der Aktivitäten der Interessenvertretungen der Cannabiswirtschaft sowie ihrer Mitgliedsunternehmen. Wirtschaftsmessen, Informations-, politische und Industrieveranstaltungen müssen rechtssicher durchgeführt werden können. Der hier fixierte Eingriff schießt über das Ziel eines Jugend- und Gesundheitsschutzes hinaus und greift direkt in die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Cannabiswirtschaft ein. Der BvCW empfiehlt hier eine Änderung der Formulierung wie folgt:



"Sponsoring: jede Förderung von Einzelpersonen, kommerziellen Veranstaltungen oder Anbauvereinigungen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, die als Gegenleistung eine Erklärung des Sponsors in Wort oder Bild verbreitet, mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis zu fördern. Erklärungen in Wort, Schrift oder Bild, die sich ausschließlich auf Zubehör für den Anbau und den Konsum von Cannabis beziehen, sind ausdrücklich vom Begriff des Sponsoring ausgenommen"

§ 2

Umgang mit Cannabis

- (1) Es ist verboten, Cannabis
- 1. zu besitzen,
- 2. anzubauen,
- 3. mit ihm Handel zu treiben,
- 4. es zu veräußern,
- 5. es einzuführen, auszuführen oder durchzuführen,
- 6. abzugeben oder weiterzugeben,

zu §2 Abs 2:

Das Verbot der Extraktion stellt eine Bevorzugung von inhalierbarem (rauchbarem) Cannabis gegenüber der oralen Einnahme dar.
Konsumformen, die einen Verbrennungsprozess beinhalten, sind nachweislich gesundheitsschädlicher als solche ohne Verbrennungsprozess und verursachen zudem Emissionen. Die Ermöglichung risikoärmerer Konsumformen durch oral aufnehmbare Extrakte steigert daher den Gesundheitsschutz und sollte erlaubt werden.

Hierbei wird explizit auch auf das Ziel von §8 Abs 1 Nummer 4 zur risikoreduzierten Nutzung von Cannabis verwiesen.



- 7. sonst in Verkehr zu bringen oder
- 8. zu erwerben.
- (2) Die Extrahierung von Cannabinoiden, einschließlich Tetrahydrocannabinol und Cannabidiol, aus der Cannabispflanze ist verboten.
- (3) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 1. der Besitz von Cannabis nach § 3,
- 2. der private Eigenanbau zum Eigenkonsum und die Weitergabe von Cannabis nach § 9 und
- 3. der gemeinschaftliche, nicht-gewerbliche Eigenanbau zum Eigenkonsum und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen nach Kapitel 4.
- (4) Bei Verstößen gegen das Verbot nach Absatz 1 wird das jeweils aufgefundene Cannabis von den zuständigen Behörden nach den §§ 47 bis 50 des Bundespolizeigesetzes und den Vorschriften der Polizeigesetze der Länder sichergestellt, verwahrt und vernichtet.

Auch das Ziel zur Bekämpfung des illegalen Marktes würde durch ein Verbot einer Extrahierung von Cannabinoiden konterkariert, da sich der illegale Markt auf die Herstellung und den Verkauf eben jener Produkte konzentrieren könnte. Die Gefahr einer möglicherweise zu hohen Konzentration von Cannabinoiden in Extrakten könnte mit einer Limitierung durch eine Obergrenze begegnet werden.

Der BvCW empfiehlt deshalb eine Streichung von Abs. 2. Gleichzeitig sollten für den persönlichen Anbau und Anbau-Clubs Rahmenbedingungen für die Schaffung von Extraktionsprodukten festgelegt werden. Dies ist vor allem auch mit Blick auf die Säule 2 entscheidend.

Soweit sich das Extraktionsverbot auch auf Nutzhanf bezieht, gehen wir davon aus, dass es sich um ein unbeabsichtigtes Redaktionsversehen handelt. Gemäß den in § 1 Nr. 6 und Nr. 7 enthaltenen Begriffsbestimmungen, würde sich das nach § 2 Abs. 2 i.V.m § 36 Abs. 1 Nr. 9 strafbewehrte Extraktionsverbot auf die Extraktion von Nutzhanf erstrecken. Ein solches Verbot stellte sogar eine Verschärfung gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage dar und nicht die beabsichtigte Liberalisierung (S. 124 des Gesetzesentwurfs). Dies kann nicht gewollt sein. Der Gesetzesentwurf geht in seinen Begründungserwägungen selbst davon aus, dass Nutzhanfpflanzen zu Verarbeitungs- und Genusszwecken besonders geeignet sind (siehe S.



91 des Gesetzesentwurfs). So werden gegenwärtig Nutzhanfextrakte (hierzu etwa als verwandtes Tabakerzeugnis im Rahmen der bestehenden tabakrechtlichen Vorschriften (TabakerzG, TabakerzVO), rechtmäßig vermarktet. Auch sind Nutzhanfextrakte (z.B. Hanfblätterextrakte) ein zulässiger kosmetischer Inhaltsstoff. Hanfsamenöle sind wertvolle verkehrsfähige Lebensmittel. Soweit § 2 Abs. 2 nicht bereits vollständig gestrichen wird, sollte deswegen zumindest die folgende Anpassung des Wortlauts der Vorschrift erfolgen, um das Redaktionsversehen zu beheben: "Die Extrahierung von Cannabinoiden, einschließlich Tetrahydrocannabinol und Cannabidiol, aus der Cannabispflanze ist verboten. Die Extraktion von Nutzhanf ist von dem Verbot ausdrücklich ausgenommen. Die Verkehrsfähigkeit von Nutzhanfextrakten, Nutzhanfcannabinoiden sowie aus diesen hergestellten Erzeugnissen bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Lebensmittelrechts, des Tabakrechts, des Kosmetikrechts sowie des Arzneimittelrechts." § 3 zu §3 Abs 1: **Erlaubter Besitz von Cannabis** Die Limitierung des Besitzes von Cannabis auf 25 g



- (1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum erlaubt. Der Besitz von mehr als 25 Gramm Cannabis ist nur erlaubt innerhalb des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung mit einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1.
- (2) Beschränkungen des Besitzes von Cannabis für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben von Absatz 1 unberührt.

ist mit Blick auf den Eigenanbau nicht zielführend und sorgt für Rechtsunsicherheit.

Da die Erntemenge bei drei weiblichen Pflanzen 25g deutlich übersteigen wird, ist auch für den Eigenanbau eine Ausnahmeregelung notwendig.

Darüber hinaus empfiehlt der BvCW hier eine Klarstellung, wonach sich die Regelung ausschließlich auf Cannabisblüten sowie Extrakte bezieht, um zu vermeiden, dass andere Teile der Cannabispflanze einbezogen werden.

Bei einem Anbau Outdoor unter Sonnenlicht ist lediglich von einer Ernte pro Jahr auszugehen. Aus ökologischen Gesichtspunkten ist diese Form der Selbstversorgung im Eigenanbau unterstützenswert, würde aber durch die vorgeschlagene Regelung für einen Teil der Konsumierenden nicht umsetzbar sein. Insofern würde diese Regelung auch den energie- und kostenintensiveren Indooranbau unnötig privilegieren.

Der BvCW empfiehlt daher folgend Neufassung:

- (1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum erlaubt.
- (2) Im Bereich des befriedeten Besitztums des Anbauenden ist auch das Aufbewahren der jeweiligen Ernten der erlaubten Pflanzenzahl gemäß § 9 (1) oberhalb der in



	Absatz 1 genannten Grenze zulässig. (3) Der Besitz von mehr als 25 Gramm Cannabis ist ebenfalls erlaubt innerhalb des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung mit einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1. (4) Beschränkungen des Besitzes von Cannabis für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben von Absatz 1 unberührt.
§ 4 Einfuhr von Cannabissamen	zu §4: Die getroffene Regelung stellt einen massiven
Die Einfuhr von Cannabissamen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Zweck des privaten Eigenanbaus zum Eigenkonsum von Cannabis nach § 9 oder des gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Anbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum nach Kapitel 4 ist erlaubt.	Wettbewerbsnachteil für die deutsche Cannabiswirtschaft dar. Gleichzeitig sollten Möglichkeiten geschaffen werden, die Einfuhr auf Vermehrungsmaterial zu erweitern und einen kommerziellen Handel damit in Deutschland zu ermöglichen.
	Der BvCW empfiehlt eine Umformulierung von §4:
	Einfuhr, Herstellung und Handel von Cannabissamen
	(1) Die Einfuhr von Cannabissamen und Vermehrungsmaterial aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Herstellung von Cannabissamen in Deutschland zum Zweck des privaten Eigenanbaus zum Eigenkonsum von



	Cannabis nach § 9 oder des gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Anbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum nach Kapitel 4 ist erlaubt. (2) Die Rahmenbedingungen für eine Samenund Vermehrungsmaterialproduktion sowie den kommerziellen Handel in Deutschland regelt ein noch zu erstellendes Bundesgesetz oder Verordnung. (3) In der Übergangsphase bis zu einem Bundesgesetz nach Abs. 2 kann das BfArM nach Artikel 2 §4 und §5 dieses Gesetzes eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
Kapitel 2	zu §5:
Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention § 5 Konsumverbot (1) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Konsum von Cannabis untersagt.	Dieses Gesetz soll eine Neubewertung von Cannabis darstellen und einen sicheren, legalen und qualitätsgesicherten Konsum ermöglichen. Daher ist die Wahl der Überschrift zu §5 "Konsumverbot" nicht nur nicht zielführend, sondern auch missverständlich. Darüber hinaus hilft es nicht dabei, Stigmatisierungen von Konsumierenden abzubauen.
 (2) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten. Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten 1. in und in einem Abstand von bis zu 200 Metern zum Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, in öffentlich zugänglichen Sportstätten sowie auf und in einem Abstand von bis zu 200 Metern zum Eingangsbereich von Kinderspielplätzen, 	Zudem stellt §5 eben kein generelles Konsumverbot mit Ausnahmen dar, sondern aus Sicht des BvCW eine Konsumerlaubnis mit Einschränkungen. Deshalb empfiehlt der BvCW die Reduzierung der Überschrift auf den Begriff "Konsum"



- 2. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr sowie
- 3. innerhalb des befriedeten Besitztums und in einem Abstand von bis zu 200 Metern zum Eingangsbereich von Anbauvereinigungen.
- (3) Beschränkungen des Konsums von Cannabis für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

zu §5 Abs. 2:

Die Einschränkung des Konsums von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen ist richtig, jedoch in dieser Formulierung zu weit gefasst und sollte auf den öffentlichen Raum beschränkt sein, um Rechtsunsicherheiten im privaten Garten bei enger Bebauung etc. vorzubeugen.

zu §5 Abs. 2 Nummer 1:

Die Abstandsregelungen für den Konsum sind sehr weit gefasst und erschweren einen Konsum gerade in Städten mit enger Bebauung aufgrund der Vielzahl an benannten Einrichtungen und der beabsichtigten weitreichenden Abstände massiv. Im städtischen Umfeld ist damit der Konsum im öffentlichen Raum in nur sehr wenigen, eng begrenzten Gebieten möglich. Gleichzeitig ist es für Konsumentinnen und Konsumenten nahezu unmöglich, entsprechende Abstände zu einzuschätzen. Damit würde jeder Konsum im öffentlichen Raum weiterhin mit einem hohen Risiko verbunden sein, eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu begehen. Die Entfernung von 200 Metern ist auch daher nicht nachvollziehbar, da eine solche Regelung bisher weder für den Verkauf, noch für den Konsum von Alkohol oder Tabak existiert.

Der BvCW plädiert für eine Regelung wie beim



Tabakkonsum. Sollten jedoch für Cannabis Sonderregeln eingeführt werden, setzen wir uns ein für geringe Abstände, eine Beschränkung auf den öffentlichen Raum, sowie eine Beschränkung dieser Regelung für die Zeit, in der eine Anwesenheit von Minderjährigen wahrscheinlich ist. Hier wäre eine Beschränkung auf die Zeit zwischen 7-20 Uhr sinnvoll (analog der zu §5 Abs. 2 Nummer 2).

Sofern Abstandsregelungen eingeführt werden sollten, ist es wichtig, dass diese sich ausdrücklich auf den öffentlich zugänglichen Fußweg beziehen. Die Verwendung der Luftlinie wäre unverhältnismäßig, da die Wege in der Praxis weitaus länger sein können, beispielsweise durch dazwischen liegende Bebauung (auch geschlossene Straßenzüge, Bahnstrecken, Autobahnen etc.) oder Gewässer.

Im weiteren sollten Möglichkeiten geschaffen werden, in den in § 5 Abs. 2 Nr. 1-3 geregelten Bereichen Zonen (analog zu Raucherzonen) einzurichten, in denen ein Konsum ausdrücklich erlaubt ist.

zu §5 Abs. 2 Nummer 3:

Wie bereits oben angemerkt, schränken die Regelungen den Konsum unverhältnismäßig stark ein. Gerade die Anbau-Clubs können eine Möglichkeit bieten, auch den sicheren und jugendschutzgerechten Konsum zu ermöglichen



und problematischem Konsum frühzeitig entgegenzuwirken. Der BvCW schlägt deshalb eine grundsätzliche Unterscheidung von Anbau und Abgabestelle vor. Hierbei sollte ein Konsum in der Abgabestelle ermöglicht werden, um rechtssichere Konsumräume zu schaffen und gleichzeitig dem Jugendschutz Rechnung zu tragen. § 6 zu §6: Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot Wie bereits in §1 Abs. 12 und 13 angemerkt, führt diese Regelung zu Rechtsunsicherheiten für die Werbung und jede Form des Sponsorings für Cannabis und für Anbauvereinigungen sind verboten. Cannabiswirtschaft und deren Interessenvertretung. Der BvCW schlägt daher folgende Formulierung vor: (1) Werbung im öffentlichen Raum für Cannabis und Anbauvereinigungen ist verboten. Register, Verzeichnisse und Websiten mit Altersbegrenzungen mit dem Ziel, über Lage und Rahmenbedingungen von Anbauvereinigungen sachlich zu informieren, sind zulässig. (2) Sponsoring von Anbauvereinigungen ist verboten.



§ 7 Frühintervention Das Jugendamt oder eine andere zuständige Behörde soll den Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen, die gegen das Verbot nach § 2 Absatz 1 oder § 5 Absatz 1 verstoßen, die Teilnahme der oder des Jugendlichen an geeigneten Frühinterventionsprogrammen oder vergleichbaren Maßnahmen anbieten. Die Maßnahme soll die Teilnehmenden in die Lage versetzen, ihren Umgang mit Cannabis zu reflektieren, gesundheitliche Risiken zu erkennen und von einem weiteren Konsum abzusehen.	(3) Ausgenommen ist hierbei das Sponsoring von Veranstaltungen, Publikationen und Informationsmaterialien, die zur Interessenvertretung der legalen Cannabiswirtschaft sowie zur Aufklärung und Information über einen sicheren und verantwortungsvollen Konsum bzw. der fachlichen und wissenschaftlichen Entwicklung und Forschung dienen. (4) Ausgenommen sind hierbei Aktivitäten im Bereich des Medizinalcannabis.
§ 8	
Suchtprävention	
(1) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	
1. errichtet eine digitale Plattform, auf der sie Informationen zu der Wirkung, den Risiken und der	



risikoreduzierten Nutzung von Cannabis, zu Angeboten für Prävention, Beratung und Behandlung sowie zu diesem Gesetz nutzerfreundlich und adressatengerecht bereitstellt,

- 2. entwickelt insbesondere ihr bestehendes Angebot an cannabisspezifischen Präventionsmaßnahmen für Jugendliche sowie für junge Erwachsene in Bezug auf den Konsum von Cannabis evidenzbasiert weiter und baut dieses aus,
- 3. baut ein strukturiertes, digitales zielgruppenspezifisches Beratungsangebot für Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis auf und
- 4. berät und informiert zielgruppenspezifisch Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis zu Präventionsmaßnahmen, zur Wirkung, zu den Risiken und zur risikoreduzierten Nutzung von Cannabis sowie zu den Möglichkeiten einer weitergehenden wohnortnahen Beratung oder Hilfe.
- (2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt digital die nach § 21 Absatz 3 erforderlichen Informationen in leicht verständlicher Sprache zum Herunterladen für Anbauvereinigungen bereit.

Kapitel 3

Privater Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum

§ 9

Anforderungen an den privaten Eigenanbau zum Eigenkonsum

- (1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes der private Eigenanbau von insgesamt bis zu drei
- 1. Cannabispflanzen zum Zweck des Eigenkonsums von Cannabis oder
- 2. Nutzhanfpflanzen zur nicht-gewerblichen Verwendung von Nutzhanf

zu § 9 Abs. 1:

Die Ermöglichung des Eigenanbaus zum Eigenkonsum ist zu begrüßen. Jedoch sollten Regelungen geschaffen werden, die einen Anbau auf gepachteten/erworbenen Grundstücken (z.B. im gepachteten Garten) ermöglichen. Hierbei sind neben der Schaffung von Alternativen zu einem Anbau innerhalb der Wohnung (vor allem bei Mietobjekten im städtischen Bereich), auch ökologische Aspekte zu beachten. Der Anbau im Freiland ist für den nicht-kommerziellen, privaten Eigenbedarf als sinnvoll zu erachten.



die Erweiterung auf das befriedete Besitztum

angezeigt.

gleichzeitig erlaubt. Darüber hinaus ist die Limitierung auf drei Cannabispflanzen zu überdenken. Weder wird hier Cannabis aus dem privaten Eigenanbau darf vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 nicht an Dritte weitergegeben Rechtssicherheit geschaffen noch ist die Anzahl so werden. Die unentgeltliche, nicht-gewerbliche Weitergabe von Cannabis aus dem privaten Eigenanbau an Personen, definiert, dass hier ein positiver Effekt auf die die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Bereich der Wohnung der anbauenden Person zum unmittelbar auf die Zurückdrängung des illegalen Marktes zu erwarten Weitergabe folgenden gemeinschaftlichen Konsum ist zulässig. ist. (3) Privater Eigenanbau innerhalb militärischer Bereiche ist verboten. Der BvCW schlägt daher eine veränderte Formulierung vor: Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist in ihrem befriedeten Besitztum, im Geltungsbereich dieses Gesetzes der private Eigenanbau von 1. bis zu sechs blühenden weiblichen Cannabispflanzen und sechs nicht blühenden Cannabispflanzen zum Zweck des Eigenkonsums von Cannabis und 2. bis zu sechs Nutzhanfpflanzen zur nichtgewerblichen Verwendung von Nutzhanf gleichzeitig erlaubt. zu §9 Abs 2: Auch hier ist, dem Vorschlag zu §9 Abs. 1 folgend,

§ 10



Schutzmaßnahmen bei privatem Eigenanbau zum Eigenkonsum

- (1) Wer privaten Eigenanbau betreibt, hat privat angebautes Cannabis und Vermehrungsmaterial durch geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vor dem Zugriff durch Kinder, Jugendliche oder Dritte zu schützen.
- (2) Privater Eigenanbau darf keine unzumutbaren Belästigungen und Störungen für die Nachbarschaft verursachen

Kapitel 4

Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum

Abschnitt 1

Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen

§ 11

Erlaubnispflicht

- (1) Wer gemeinschaftlich Cannabis anbaut und zum Zweck des Eigenkonsums an Mitglieder weitergibt, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.
- (2) Die Erlaubnis darf ausschließlich Anbauvereinigungen erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn
- 1. die vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung unbeschränkt geschäftsfähig sind und die für den Umgang mit Cannabis und Vermehrungsmaterial erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
- 2. die Anbauvereinigung gewährleistet, dass innerhalb ihres befriedeten Besitztums befindliches Cannabis und Vermehrungsmaterial ausreichend gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte sowie Kinder und Jugendliche geschützt

zu § 11 Abs 4 Nummer 6:

Um Rechtssicherheit zu schaffen sollte die Formulierung präzisiert werden:

Anzahl der Mitglieder der Anbauvereinigung zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie erwartete Maximalanzahl von Mitgliedern.

zu §11 Abs.4 Nummer 7:

Um die Möglichkeit einer räumlichen Trennung von Anbau und Abgabe zu schaffen (siehe Kommentierung § 22 Abs.2) sollte die Formulierung hier wie folgt lauten:

Lage oder voraussichtliche Lage der befriedeten Besitztümer der Anbauvereinigung nach Ort, Straße und Hausnummer, gegebenenfalls Flurbezeichnung, Gebäude und Gebäudeteil,

Zu §11 Abs. 4 Nummer 9:

siehe Kommentierung zu §1 Nummer 2 und 3



ist und

- 3. die Anbauvereinigung die Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften gewährleistet.
- (4) Der Antrag auf Erlaubnis ist schriftlich oder elektronisch zu stellen und hat folgende Angaben und Nachweise in deutscher Sprache zu enthalten:
- 1. Name, Telefonnummer und elektronische Kontaktdaten sowie Anschrift des Sitzes der Anbauvereinigung,
- 2. zuständiges Registergerichts und Vereinsregisternummer der Anbauvereinigung,
- 3. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten der im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder und der sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung,
- 4. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten aller entgeltlich Beschäftigter der Anbauvereinigung, die Zugang zu Cannabis und Vermehrungsmaterial erhalten,
- 5. ein höchstens drei Monate vor der Antragstellung auf Erlaubnis erteiltes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine höchstens drei Monate vor der Antragstellung auf Erlaubnis erteilte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1 der Gewerbeordnung für jedes im Vereinsregister eingetragene Vorstandsmitglied sowie für jede sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung,
- 6. Anzahl der Mitglieder der Anbauvereinigung,
- 7. Lage oder voraussichtliche Lage des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung nach Ort, Straße und Hausnummer, gegebenenfalls Flurbezeichnung, Gebäude und Gebäudeteil,
- 8. Größe oder voraussichtliche Größe der Anbauflächen und Gewächshäuser der Anbauvereinigung in Hektar oder Quadratmeter,
- 9. voraussichtlich angebaute und weitergegebene Mengen Cannabis in Gramm pro Jahr, getrennt nach

zu § 11 Abs. 6:

Die Regelung führt zu einem unangemessen hohen bürokratischen Aufwand sowohl bei Anbauvereinigungen als auch bei den zuständigen Behörden, soweit eine stetige Meldung von Änderungen im Mitgliederbestand nach § 11 Abs. 4 Nr. 6 vorzunehmen ist. Jede Mitgliedsaufnahme und jeder Austritt eines Mitglieds führte zu einer unverzüglichen Meldepflicht. Zudem ist zu befürchten, dass Schwankungen bei den Mitgliederzahlen zu einer ausufernden Auslegung der Meldepflichten nach § 11 Abs. 4 Nr. 9 führen könnten. Wir empfehlen insoweit stattdessen, die Meldepflichten an turnusmäßige Stichtage (z.B. 1x im Jahr) anzuknüpfen.



Marihuana und Haschisch,	
10. Darlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen gemäß § 22,	
11. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten des Präventionsbeauftragten nach § 23 Absatz 4 Satz 2 sowie Nachweis seiner Beratungs- und Präventionskenntnisse nach § 23 Absatz 4 Satz 6,	
12. Gesundheits- und Jugendschutzkonzept nach § 23 Absatz 6.	
(5) Die zuständige Behörde soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen nach Absatz 4 über den Antrag auf Erlaubnis entscheiden.	
(6) Nach Erlaubniserteilung eingetretene Änderungen in Bezug auf die in Absatz 4 genannten Angaben und Nachweise sind unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.	
(7) Die Erlaubnis kann nicht an Dritte übertragen werden.	
(1)	zu §12 Abs 1 Nummer 4a:
§ 12	Eine Begrenzung der satzungsgemäßen Zwecke
Versagung der Erlaubnis	halten wir nicht für erforderlich.
(1) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 ist zu versagen, wenn	zu §12 Abs. 1 Nummer 4b:
1. ein im Vereinsregister eingetragenes Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung nicht die für seine oder ihre Tätigkeit in der Anbauvereinigung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,	siehe Kommentierung zu §16 Abs. 2
2. ein im Vereinsregister eingetragenes Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der	zu §12 Abs. 1 Nummer 5:
Anbauvereinigung geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,	Sofern Abstandsregelungen eingeführt werden
3. die Anbauvereinigung keinen Präventionsbeauftragten nach § 23 Absatz 4 Satz 2 ernannt hat oder keinen	sollten, ist es wichtig, dass diese sich ausdrücklich



Nachweis für dessen Beratungs- und Präventionskenntnisse nach § 23 Absatz 4 Satz 6 vorgelegt hat,

- 4. in der Satzung der Anbauvereinigung
- a) als Zweck der Anbauvereinigung nicht ausschließlich der nicht-gewerbliche, gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis zum Eigenkonsum durch und an ihre Mitglieder sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau entstehendem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen vorgesehen ist,
- b) keine Mindestmitgliedschaft von zwei Monaten vorgesehen ist,
- c) nicht vorgesehen ist, dass Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben müssen oder
- d) nicht vorgesehen ist, dass die Mitgliedschaft ruht, wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt eines Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet.
- 5. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis für den Eigenkonsum nicht geeignet ist, weil es einen Mindestabstand von 200 Metern zum Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Kinderspielplätzen nicht einhält oder die Einhaltung der Anforderungen von § 22 oder § 23 Absatz 3 nicht oder nicht vollständig ermöglicht,
- 6. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich vollständig oder teilweise innerhalb einer Wohnung befindet,
- 7. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich vollständig oder teilweise innerhalb eines militärischen Bereiches befindet oder
- 8. der gemeinschaftliche Eigenanbau oder die Weitergabe von Cannabis durch die Anbauvereinigung im Hinblick auf die örtliche Lage, die geplante Nutzung, die Ausstattung oder die sonstigen Gegebenheiten des befriedeten Besitztums schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes befürchten lässt.
- (2) Ein im Vereinsregister eingetragenes Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der

auf den öffentlich zugänglichen Fußweg beziehen. Die Verwendung der Luftlinie wäre unverhältnismäßig, da die Wege in der Praxis weitaus länger sein können, beispielsweise durch dazwischen liegende Bebauung (inkl. geschlossene Straßenzüge, Bahnstrecken, Autobahnen etc.) oder Gewässer.

Grundsätzlich sehen wir jedoch keinen Bedarf für solche Abstandsregelungen, da die Räumlichkeiten weder für Minderjährige zugänglich sind, noch von außen einsehbar sein dürfen. Zudem würden die jetzigen Abstandsregelungen dazu führen, dass es praktisch kaum möglich wäre,
Anbauvereingigungen im städtischen Bereich einzurichten. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch Einrichtungen wie Kinderspielplätze einbezogen werden, die in großer Zahl vorhanden

und nicht klar definiert sind bzw. hinsichtlich derer

erhebliche Interpretationsspielräume bestehen.



Anbauvereinigung besitzt die nach Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere nicht, wenn

- 1. es oder sie in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung ein Verbrechen oder eines der folgenden Vergehen begangen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist:
- a) Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Hehlerei oder Geldwäsche,
- b) ein Vergehen nach § 27 des Jugendschutzgesetzes oder nach § 58 Absatz 5 oder 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
- c) ein Vergehen nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz,
- d) ein Vergehen nach diesem Gesetz oder
- e) ein Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz oder dem Arzneimittelgesetz mit Ausnahme von Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinischwissenschaftlichen Zwecken straffrei sind,

oder

- 2. nach Anhörung der betreffenden Person Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
- a) dem missbräuchlichen Konsum von Cannabis durch andere Personen Vorschub leistet oder leisten wird oder
- b) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet, dass die Vorgaben der §§ 2, 3, 5, 6, 16 bis 23, 25 oder 26 in der Anbauvereinigung vollständig eingehalten werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn nach Anhörung der betreffenden Person Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein im Vereinsregister eingetragenes Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet, dass die Vorgaben der §§ 2, 3, 5, 6, 16 bis 23, 25 oder 26 in der Anbauvereinigung vollständig eingehalten werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann von der Anbauvereinigung Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und den Zutritt zum befriedeten Besitztum der Anbauvereinigung außerhalb einer Wohnung zu den üblichen Öffnungszeiten



verlangen, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 11 Absatz 3 sowie mögliche Versagungsgründe nach den Absätzen 1 und 2 zu prüfen. Sie kann Auskünfte aus dem Bundeszentralregister gemäß § 31 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen, soweit dies erforderlich ist, um mögliche Versagungsgründe nach den Absätzen 1 und 2 zu prüfen.	
(1)	zu §13 Abs 2:
§ 13 Inhalt der Erlaubnis	siehe Kommentierung zu §11 Abs. 4 Nummer 6 und 7 inkl. der Ergänzung: "sowie auf den Transport zwischen Teilen des befriedeten Besitztums"
(1) Die Erlaubnis umfasst den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Cannabis an Mitglieder der Anbauvereinigung für den Eigenkonsum gemäß den Vorgaben von Kapitel 4.	
(2) Die Erlaubnis muss das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung eindeutig bezeichnen. Sie darf sich nur auf Tätigkeiten innerhalb des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung erstrecken.	
(3) Die Erlaubnis ist auf die jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen an Cannabis zu begrenzen, die für die Deckung des Eigenbedarfs der Mitglieder der Anbauvereinigung für den Eigenkonsum erforderlich sind. Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis in Bezug auf die jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen an Cannabis nachträglich anzupassen, wenn die Anbauvereinigung glaubhaft macht, dass sich der Bedarf ihrer Mitglieder für den Eigenkonsum verändert hat.	
(4) Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen, um die Erfüllung der nach diesem Gesetz für die Erteilung der Erlaubnis festgelegten Voraussetzungen sicherzustellen.	
§ 14	



Dauer der Erlaubnis	
Die Dauer der Erlaubnis ist auf einen Zeitraum von sieben Jahren zu befristen. Sie kann nach Ablauf von mindestens fünf Jahren auf Antrag verlängert werden; die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.	
§ 15	
Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis	
(1) Die Erlaubnis kann vollständig oder in Bezug auf die Eigenanbau- oder Weitergabemengen oder das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung teilweise insbesondere widerrufen werden, wenn die Anbauvereinigung	
1. ein befriedetes Besitztum nutzt, das nicht in der Erlaubnis bezeichnet ist,	
2. die erlaubten jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen nach § 13 Absatz 3 wiederholt überschreitet,	
3. wiederholt Cannabis mit einem höheren THC-Gehalt als zehn Prozent an Heranwachsende weitergibt oder die Weitergabemengen nach § 19 Absatz 3 Satz 2 überschreitet,	
4. von der Erlaubnis innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Erteilung keinen Gebrauch gemacht hat; die Frist kann verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird oder;	
5. ihren Duldungs- oder Mitwirkungspflichten nach § 29 wiederholt nicht oder nicht vollständig nachkommt.	
(2) Im Übrigen gelten für den Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.	
Abschnitt 2	zu §16 Abs 2:



Gemeinschaftlicher Eigenanbau in Anbauvereinigungen

§ 16

Mitgliedschaft

- (1) Anbauvereinigungen dürfen nur Mitglieder haben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Eine Anbauvereinigung darf höchstens 500 Mitglieder haben. Eine Person darf nur Mitglied in einer Anbauvereinigung sein.
- (3) Als Mitglied in einer Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachweist, dass er oder sie
- 1. einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und
- 2. das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ändert sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt, so hat das Mitglied dies der Anbauvereinigung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Anbauvereinigungen haben in ihrer Satzung eine Mindestmitgliedschaft von mindestens zwei Monaten sowie das Ruhen der Mitgliedschaft für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt eines Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, vorzusehen

Der BvCW empfiehlt den Verzicht auf eine Höchstzahl von Mitgliedern. Eine solche Begrenzung ist nicht mit relevanten Vorteilen verbunden. Zudem ermöglichen höhere Mitgliederzahlen eine effizientere Organisation der Anbauvereinigungen.

Sollte jedoch eine Obergrenze gewünscht sein, empfehlen wir eine Orientierung an der Produktionsmenge statt an der Mitgliederzahl. Somit können Clubs, deren Mitglieder weniger konsumieren, mehr Mitglieder aufnehmen, was eine Incentivierung für geringeren Konsum ist, während das Mitgliedermodell eine Incentivierung für eine hohe Produktion pro Mitglied (und somit für die Aufnahme von Mitgliedern, die ein hohes Mengeninteresse bekunden) darstellt.

Darüber hinaus ist eine rechtssichere Klarstellung für die Situation bei dem Wechsel von Anbauclubs notwendig. Ein Antrag auf Mitgliedschaft sollte daher stellbar sein, wenn eine Kündigung der Mitgliedschaft in einem anderen Club vorliegt.

§ 17

Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis

(1) In Anbauvereinigungen darf Cannabis nur von Mitgliedern gemeinschaftlich angebaut werden. Die Mitglieder können durch geringfügig Beschäftigte der Anbauvereinigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch beim gemeinschaftlichen Eigenanbau unterstützt werden. Eine Beauftragung sonstiger entgeltlich Beschäftigter der

zu §17 Abs. 1:

Die Regelung ist aus Sicht des BvCW kritisch zu hinterfragen.

Gerade bei großen Anbauvereinigungen mit 500 Mitgliedern sind Anbaumengen bis 300 kg



Anbauvereinigung oder Dritter mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau ist unzulässig.

- (2) Die Mitglieder der Anbauvereinigung haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken. Eine aktive Mitwirkung ist insbesondere gegeben, wenn Mitglieder der Anbauvereinigung bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten durch persönliche aktive Tätigkeiten mitwirken.
- (3) Anbauvereinigungen haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau die Grundsätze der guten fachlichen Praxis sicherzustellen. Sie haben ausreichende Vorkehrungen zu treffen, damit Gefahren für die menschliche Gesundheit, die durch den Einsatz der in Absatz 4 genannten Stoffe entstehen können, vermieden werden.
- (4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist, festzulegen:
- 1. Höchstmengen hinsichtlich der folgenden Stoffe oder deren Abbau-, Umwandlungs- oder Reaktionsprodukte in oder auf Cannabis:
- a) Pflanzenschutzmittelwirkstoffe im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABI. L 309 vom 24.11.2009) in der jeweils geltenden Fassung
- b) Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes,
- c) andere Pflanzen- oder Bodenbehandlungsmittel,
- d) Biozid-Produkte im Sinne des Chemikaliengesetzes, soweit sie dem Vorratsschutz oder der Schädlingsbekämpfung dienen,
- e) Mykotoxine, Schwermetalle oder sonstige vergleichbare gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe und

getrocknete Blüten möglich. Um bei diesem Volumen Qualitäts- und anderen Vorgaben aus dem Gesetz gerecht zu werden, ist entweder der Einsatz von Fachpersonal notwendig oder die Auslagerung der Produktion an Dritte (z.B. durch Beauftragung eines (fachkundig) betreuten Anbaus oder durch Miete von Anbauflächen.

Grundsätzlich empfiehlt der BvCW die Schaffung der Möglichkeit der Auslagerung/Beauftragung der Produktion an Dritte, die entsprechende Expertise (z.B. aus dem Anbau für medizinische Zwecke) aufweisen und die Schaffung von Möglichkeiten zur Anstellung von sozialversicherungspflichtigen Fachpersonal, wobei dies nicht auf die Anstellung von geringfügig beschäftigten beschränkt werden sollte. Dies ist aus Sicht des BvCW eine Grundvoraussetzung, effiziente große Clubs zu schaffen und damit eine sichtbare Wirkung auf den illegalen Markt zu ermöglichen.

Die hier vorgeschlagenen Regelungen erlauben, aus Umsetzungs- und Qualitätssicht, lediglich die Etablierung kleiner Vereinigungen, welche jedoch durch die klare räumliche Abtrennung zum Eigenanbau zu persönlichen Zwecken (siehe § 12 Abs. 1 Nummer 6) schwer zu etablieren sind.

In der Konsequenz ist zu erwarten, dass sich nur sehr wenige Anbauvereinigungen etablieren können und damit der positive Einfluss auf den Jugend- und Gesundheitsschutz sowie auf die Zurückdrängung des illegalen Marktes nur sehr



- f) Mikroorganismen,
- 2. das Verfahren zur Festsetzung von Höchstmengen sowie Vorgaben für die Datenanforderungen zur Festsetzung von Höchstmengen und
- 3. landwirtschaftliche oder gartenbauliche Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau in Anbauvereinigungen, insbesondere in Bezug auf Hygiene sowie auf die Trocknung und Lagerung von in Anbauvereinigungen gemeinschaftlich angebautem Cannabis.

begrenzt sichtbar wird.

Des Weiteren könnte ein wesentlicher Beitrag zur flächendeckenden Implementation der angestrebten Regulierung durch die Verwendung von digitalen track-and-trace-Systemen geleistet werden.

zu § 17 Abs 2:

Die Regelung ist stark interpretationsbedürftig und erfordert einer weiteren sprachlichen Klarstellung. So könnte sich insbesondere die Lesart durchsetzen, dass sämtliche Mitglieder aktiv beim Anbau mitzuwirken hätten. Eine solche aktive Mitwirkung aller Mitglieder führte zu unterschiedlichen Problematiken. Neben den Herausforderungen, die bereits im Kommentar zu §17 Abs. 1 beschrieben wurden, beinhaltet diese Formulierung aus unserer Sicht eine nicht angemessene Benachteiligung von mobilitätseingeschränkten Personen, Menschen mit Handicap und einkommensschwachen Personen. Auch bleibt völlig unklar, in welcher Art einzelne Mitglieder mitzuwirken hätten.

Eine aktive Arbeit an Pflanzen durch eine größere Anzahl von Personen ist sehr negativ zu bewerten. Je weniger Menschen in direkten Kontakt mit den Pflanzen gelangen, desto geringer ist das Risiko einer mikrobiologischen Kontamination durch die Mitarbeitenden, was für die Qualität der angebauten Pflanzen und folglich auch



Endprodukte sehr entscheidend ist.

Fraglich bleibt zudem, in welchen Räumlichkeiten größere Anbauvereinigung, v.a. in Ballungsgebieten, ihre Produktion realisieren sollen. Dies erscheint aus wirtschaftlichen Erwägungen nur außerhalb von Ballungsgebieten möglich. Der zusätzliche Mehraufwand für Fahrten ins Umland für bis zu 500 Mitglieder zöge erhebliche Kosten, enormen Zeitaufwand und ökologisch nachteilige Folgen nach sich.

zu§17 Abs 4.:

Der Qualitätsbeirat des BvCW hat hierzu ein Papier erstellt, auf welches wir hier verweisen möchten.

https://cannabiswirtschaft.de/wpcontent/uploads/2023/07/BvCW-Position-zur-Zertifizierung-von-Cannabis-Clubs-Laboren.pdf

Innerhalb der Rechtsverordnung muss sichergestellt werden, dass es bei Laboranalysen zu vergleichbaren Ergebnissen kommt. Dies ist ein bekanntes Problem in Kanada und in einzelnen Bundesstaaten der USA.

In Nummer 1b wird auf das "Düngegesetz" verwiesen. Hier sind genaue Vorgaben wichtig, auf welche Stoffe mit welchen Grenzwerten zu prüfen ist.

Gleiches gilt für Nummer 1c und d. Hier muss es



genaue Vorgaben geben, auf welche Stoffe mit welchen Grenzwerten zu prüfen ist.

Zu den Nummer 1 e und f hat der BvCW bereits ein ausführliches Papier zur Qualität bei Cannabis zu Genusszwecken erstellt. Auf dieses wird hier verwiesen:

https://start.cannabiswirtschaft.de/elemente-28qualitaetsanforderungen-genusscannabis- v1-0/

§ 18

Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch Anbauvereinigungen

- (1) Anbauvereinigungen haben sicherzustellen, dass bei ihrer Tätigkeit jederzeit die Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften eingehalten werden. Sie haben über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehende Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden. Ein Risiko im Sinne von Satz 2 ist zu vermuten, wenn das von der Anbauvereinigung weitergegebene Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht weitergabefähig ist gemäß Absatz 4.
- (2) Zur Überprüfung der Qualität und zur Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere zur Einhaltung der Vorgaben des § 19 Absatz 3 Satz 2, haben die Anbauvereinigungen bei dem angebauten Cannabis und dem vorhandenen Vermehrungsmaterial regelmäßig Stichproben zu nehmen und deren Weitergabefähigkeit nach Absatz 4 sicherzustellen.
- (3) Anbauvereinigungen haben nicht weitergabefähiges Cannabis und nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial unverzüglich zu vernichten.
- (4) Cannabis oder Vermehrungsmaterial ist nicht weitergabefähig, wenn
- 1. das Cannabis nicht selbst von der Anbauvereinigung angebaut worden oder das zur Weitergabe bestimmte Vermehrungsmaterial nicht beim gemeinschaftlichen Eigenanbau in der Anbauvereinigung entstanden ist,

zu §18 Abs 2.:

Aus Sicht des BvCW ist hier eine Klarstellung notwendig, welche Kriterien - vor allem mit Blick auf §18 Abs 3 Nummer 4 - festgelegt werden.

Hierbei müssen konkrete Vorgaben zur Regelmäßigkeit und dem Umfang der Stichproben erfolgen.

Der Qualitätsbeirat empfiehlt, eine repräsentative Stichprobe je Charge prüfen zu lassen, um den Gesundheitsschutz der Konsumenten zu gewährleisten. Empfehlenswert ist hierbei eine Probe in der Wachstumsphase und eine Probe der erntereifen Pflanze zu entnehmen.

Hierzu müssen die zu analysierenden Parameter festgelegt werden. Die für die Analysen zusätzlich erforderlichen Produktionsmengen sollten in den Erlaubnissen berücksichtigt werden.



2. die das Cannabis und Vermehrungsmaterial weitergebende Anbauvereinigung nicht über eine wi	rksame
Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 verfügt,	

zu §18 Abs. 4 Nummer 4:

3. das Cannabis die nach § 13 Absatz 3 festgelegten jährlichen Eigenanbau- oder Weitergabemengen übersteigt,

Hier wird auf die Kommentierung zu §17 Abs. 4 verwiesen.

- 4. in oder auf dem Cannabis Stoffe in einem Umfang enthalten sind, der die in einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 4 festgelegten Höchstgehalte übersteigt oder
- 5. das Cannabis nicht den Anforderungen des § 19 Absatz 1 oder des § 21 Absatz 1 entspricht.

Abschnitt 3

Kontrollierte Weitergabe und Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen

§19

Kontrollierte Weitergabe von Cannabis

- (1) Anbauvereinigungen dürfen nur das innerhalb ihres befriedeten Besitztums gemeinschaftlich angebaute Cannabis weitergeben. Die Weitergabe von Cannabis ist ausschließlich in Reinform als Marihuana oder Haschisch gestattet.
- (2) Eine Weitergabe von Cannabis nach Absatz 1 Satz 1 darf ausschließlich innerhalb des befriedeten Besitztums durch Mitglieder an Mitglieder der Anbauvereinigungen zum Zweck des Eigenkonsums erfolgen. Anbauvereinigungen haben sicherzustellen, dass bei jeder Weitergabe von Cannabis eine strikte Kontrolle des Alters und der Mitgliedschaft durch Vorlage des Mitgliedsausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis erfolgen.
- (3) Anbauvereinigungen dürfen an jedes Mitglied höchstens 25 Gramm Cannabis pro Tag und höchstens 50 Gramm pro Monat zum Eigenkonsum weitergeben. Abweichend von Satz 1 darf an Heranwachsende höchstens 30 Gramm Cannabis pro Monat weitergegeben werden, das einen THC-Gehalt von zehn Prozent nicht überschreitet.

zu §19 Abs 1:

Wie bereits in der Kommentierung zu §1 Nummer 2 beschrieben, empfehlen wir die Vermeidung des Begriffs Marihuana.Hier wird die Verwendung von "Cannabisblüten" empfohlen.

Im Anbauprozess kann es immer wieder zu Fehlproduktionen (Schädlingsbefall und anderen Problemen) kommen. Gleichzeitig ist die Erntemenge nicht genau planbar. Daher spricht sich der BvCW für die Schaffung einer Möglichkeit zum Austausch zwischen Anbauvereinigungen aus, um Über- und Unterproduktionen ausgleichen zu können.

Darüber hinaus ist die Weitergabe an ein unabhängiges Labor zu Zwecken der Qualitätssicherung sicherzustellen.

zu §19 Abs 2:

Es wird auf die Kommentierung zu §17 Abs. 1 und 2



zu §20 Abs. 3:

Die Regelung ist unklar und missverständlich. Der

verwiesen. (4) Eine Weitergabe von Cannabis nach Absatz 1 Satz 1 ist nur bei persönlicher Anwesenheit der abgebenden Person zu §19 Abs 4: und des annehmenden Mitglieds zulässig. Mitglieder dürfen Cannabis, das sie von den Anbauvereinigungen erhalten Um die Teilhabe von mobilitätseingeschränkten haben, nicht an Dritte weitergeben. Der Versand und die Lieferung von Cannabis sind verboten. Menschen zu garantieren, sollten Ausnahmeregelungen geschaffen werden, die Lieferungen oder die Abholung durch Bevollmächtigte ermöglichen. Daher empfiehlt der BvCW eine Ergänzung: Von diesen Regelungen sind Mitglieder mit Mobilitätseinschränkungen ausgenommen. Den Nachweis muss die Anbauvereinigung führen. Weiterhin muss auch hier eine Weitergabe und der Versand an ein unabhängiges Labor zwecks Qualitätssicherung ermöglicht werden. Der Versand sollte in neutraler, geruchsdichter Verpackung erfolgen, inkl. Sendungsverfolgung. Dies entspräche der aktuellen Vorgehensweise aus dem Bereich des medizinischen Cannabis. Darüber hinaus bittet der BvCW die Bundesregierung, die Schaffung von Möglichkeiten eines Versands an Mitglieder, die bereits persönlich bei der Anbauvereinigung vorstellig geworden sind, zu prüfen.

§ 20



Kontrollierte Weitergabe von Vermehrungsmaterial

- (1) Anbauvereinigungen dürfen innerhalb ihres befriedeten Besitztums beim gemeinschaftlichen Eigenanbau entstandenes Vermehrungsmaterial an
- 1. Mitglieder,
- 2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglieder sind, oder
- 3. andere Anbauvereinigungen

weitergeben.

- (2) Bei der Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau entstandenem Vermehrungsmaterial an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglieder der Anbauvereinigung sind, haben Anbauvereinigungen sicherzustellen, dass neben einem Nachweis über die Volljährigkeit zusätzlich ein Nachweis über einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland erfolgt.
- (3) Anbauvereinigungen dürfen an die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen jeweils insgesamt höchstens sieben Samen oder fünf Stecklinge oder jeweils insgesamt höchstens sieben Samen und Stecklinge pro Monat weitergeben.
- (4) Eine Weitergabe von Vermehrungsmaterial nach Absatz 1 hat ausschließlich zu folgenden Zwecken zu erfolgen:
- 1. im Falle einer Weitergabe nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 zum privaten Eigenanbau,
- 2. im Falle einer Weitergabe nach Absatz 1 Nummer 3 zur Qualitätssicherung des in der das Vermehrungsmaterial annehmenden Anbauvereinigung angebauten Cannabis.
- (5) § 19 Absatz 4 gilt für die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an die in Absatz 1 genannten Personen und Anbauvereinigungen entsprechend mit der Maßgabe, dass der Versand und die Lieferung von Cannabissamen zulässig sind.

BvCW empfiehlt folgende Änderung:

Anbauvereinigungen dürfen an die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen jeweils insgesamt höchstens sieben Samen und Stecklinge pro Monat weitergeben.

zu §20 Abs. 4 Nummer 2

Es wird auf die Kommentierung zu §19 Abs. 4 verwiesen.



§ 21

Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial

- (1) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis nicht weitergeben, das vermischt, vermengt oder verbunden ist mit
- 1. Tabak, Nikotin oder
- 2. Lebensmitteln, einschließlich alkoholhaltigen Getränken und Aromen oder sonstigen Zusätzen.

Sie dürfen die in Nummer 1 bis 2 aufgeführten Stoffe auch nicht einzeln weitergeben.

- (2) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis und Vermehrungsmaterial nur in einer neutralen Verpackung weitergeben. Bei der Weitergabe haben sie der annehmenden Person oder der annehmenden Anbauvereinigung einen Beipackzettel auszuhändigen. Der Beipackzettel muss mindestens die folgenden Angaben zum weitergegebenen Cannabis enthalten:
- 1. Gewicht in Gramm,
- 2. Erntedatum,
- 3. Mindesthaltbarkeitsdatum,
- 4. Sorte,
- 5. durchschnittlicher Tetrahydrocannabinol-Gehalt in Prozent,
- 6. durchschnittlicher Cannabidiol-Gehalt in Prozent.

Bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial müssen mindestens die in Satz 2 Nummer 3 bis 6 genannten Angaben auf dem Beipackzettel enthalten sein.

(3) Anbauvereinigungen haben bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial aufklärende evidenzbasierte Informationen über Cannabis, die Dosierung, die Anwendung und die Risiken des Cannabiskonsums

zu §21 Abs. 1 Nummer 2:

Mittel- bis langfristig sollte auch eine Abgabe von cannabishaltigen Lebensmitteln ermöglicht werden.

Darüber hinaus weist der BvCW auf eine sehr komplexe Nachweisführung zu Aromen und Zusätzen hin.

zu §21 Abs 2 Nummer 3:

Statt der Verwendung eines Beipackzettels wäre es aus Sicht des BvCW zu empfehlen, einen entsprechenden Aufdruck auf der Verpackung vorzusehen.

Darüber hinaus wird zu Nummer 3 angemerkt, dass für die Festlegung eines Mindesthaltbarkeitsdatum eine Definition des Prozesses oder eine grundsätzliche Festlegung eines MHDs erforderlich ist. Im Bereich des medizinischen Cannabis wird das MHD durch umfangreiche Stabilitätsstudien festgelegt und bezieht sich in erster Linie auf die Stabilität des THC/CBD Gehaltes. Dies sollte hier nicht der Fokus sein, da sonst eine Abgabe Verkauf nur nach vorher umfangreichen und langwierigen Studien möglich wäre.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Festlegung empfohlen:

Mindesthaltbarkeitsdatum: 1 Jahr ab Ernte, mit Zusatz "kühl, trocken und lichtgeschützt lagern"



sowie Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum zur Verfügung zu stellen. Die Anbauvereinigung hat insbesondere hinzuweisen auf

- 1. mögliche neurologische und gesundheitliche Schäden bei einem Konsum von Cannabis im Alter von unter 25 Jahren,
- 2. notwendige Vorkehrungen zum Kinder- und Jugendschutz, einschließlich des Nichtkonsums in Schwangerschaft und Stillzeit,
- 3. Wechselwirkungen mit Arzneimitteln und bei Mischkonsum mit anderen psychoaktiv wirksamen Substanzen,
- 4. Einschränkungen der Straßenverkehrstauglichkeit und beim Bedienen von Maschinen sowie
- 5. weitergehende Informationen auf der nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 errichteten Plattform.

Bei der Weitergabe von Cannabis müssen ebenso die Hinweise nach Nummer 1 bis 5 auf dem Beipackzettel nach Absatz 2 Satz 2 enthalten sein.

§ 22

Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial

- (1) Anbauvereinigungen haben Cannabis und Vermehrungsmaterial gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte sowie durch Kinder und Jugendliche zu schützen. Befriedetes Besitztum, in oder auf dem Cannabis und Vermehrungsmaterial angebaut oder aufbewahrt wird, ist durch Umzäunung, einbruchsichere Türen und Fenster oder andere geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten und Wegnahme von darauf befindlichem Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu sichern.
- (2) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis und Vermehrungsmaterial nicht außerhalb des in der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 genannten befriedeten Besitztums lagern oder an andere Orte als das in der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 genannte befriedete Besitztum verbringen. Der Transport von Cannabis und Vermehrungsmaterial zwischen Teilen des befriedeten Besitztums derselben Anbauvereinigung ist zulässig, sofern die Teile räumlich unmittelbar miteinander

zu §21 Abs 2 Nummer 5 und 6:

Die Angabe von durchschnittlichen Gehalten für CBD und THC ist nicht zu empfehlen. Dieser sollte bei jeder Charge nachgewiesen sein, da dieselbe Sorte unter verschiedenen Anbaubedingungen z.B. mal 5% oder sogar 25% Wirkstoff enthalten kann. Ein Durchschnittswert ist grundsätzlich immer als nicht korrekt anzusehen und kann mit einem sehr großen Fehler behaftet sein.

Gerade mit Hinblick auf den Gesundheitsschutz, müssen Fehldosierungen aufgrund von falsch deklarierten (durchschnittlichen) Cannabinoid-Gehalten vermieden werden.

zu § 22 Abs. 2

Dies erscheint in seinem Wortlaut bearbeitungsbedürftig, da ein Widerspruch zu § 20 Abs. 1 Nr. 3 geschaffen wird. Wenn Anbauvereinigungen nach § 20 Abs. 1 sinnvollerweise beim gemeinschaftlichen Eigenanbau entstandenes Vermehrungsmaterial an andere Anbauvereinigungen weitergeben dürfen, muss in § 22 Abs. 2 der Transport zwischen dem befriedeten Besitztum zwischen unterschiedlichen Anbauvereinigungen zugelassen werden.

Der BvCW setzt sich außerdem klar für die Möglichkeit einer räumlichen Trennung von Anbau



verbunden sind. und Abgabe ein. Andernfalls wäre eine Versorgung im städtischen Bereich mangels geeigneter, kostengünstiger Anbauflächen i.V.m. den Abstandsvorgaben deutlich erschwert sowie mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken für die Vereine verbunden sind. Mit einer Trennung ließe sich auch eine höhere Sicherheit für den Anbauort gewährleisten, da dieser öffentlich weniger bekannt wäre. Die zwangsweise Verbindung von Anbau und Abgabe liefe zudem einer gemeinsamen Bewirtschaftung von Anbauflächen durch mehrere Vereine (siehe Begründung zu § 11 Abs. 4 Nr. 7) zuwider. Um die rechtssichere Kontrolle von straffreien Besitzmengen zu ermöglichen, ist bspw. denkbar, dass Transporte zwischen Anbau- und Abgabeort bei der zuständigen Behörde vorab angezeigt und lückenlos dokumentiert werden. Der Versand an ein unabhängiges Labor zu Zwecken der Qualitätssicherung muss möglich sein. Abschnitt 4 zu §23 Abs 4 Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention in Anbauvereinigungen Im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Suchtprävention empfiehlt der BvCW auf § 23

Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention in Anbauvereinigungen

(1) Anbauvereinigungen dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Zutritt zu ihrem befriedeten Besitztum gewähren und an diese kein Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergeben.

Im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Suchtprävention empfiehlt der BvCW auf bewährte Strukturen aus anderen vergleichbaren Bereichen, wie zum Beispiel dem Glücksspiel, zurückzugreifen. Die Einbindung privatwirtschaftlicher Einrichtungen für Schulungen, Prüfungen und Schutzkonzepte sollte explizit ermöglicht werden.



- (2) Das befriedete Besitztum von Anbauvereinigungen darf nach außen nicht durch werbende Beschilderungen oder andere auffällige, gestalterischen Elemente erkennbar gemacht werden. Eine sachliche Kennzeichnung des Namens der Anbauvereinigung am Eingangsbereich ist zulässig.
- (3) Anbauflächen und außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser sind durch Umzäunung oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Einsicht von außen zu schützen.
- (4) Anbauvereinigungen sind verpflichtet, zu einem umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutz beizutragen und ihre Mitglieder zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis anzuhalten. Zu diesem Zweck wird in jeder Anbauvereinigung ein Präventionsbeauftragter ernannt. Der Präventionsbeauftragte steht Mitgliedern als Ansprechperson für Fragen der Suchtprävention zur Verfügung. Er stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Suchtprävention getroffen werden, insbesondere bringt der Präventionsbeauftragte seine Kenntnisse bei der Erstellung des Gesundheits- und Jugendschutzkonzeptes nach Absatz 5 ein und stellt dessen Umsetzung sicher. Der Präventionsbeauftragte hat gegenüber der Anbauvereinigung spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse durch Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten Einrichtungen nachzuweisen. Der Nachweis der Beratungs- und Präventionskenntnisse wird durch eine Bescheinigung der Teilnahme an einer der in Satz 5 genannten Schulungen erbracht.
- (5) Anbauvereinigungen sollen mit Suchtberatungsstellen vor Ort kooperieren, um Mitgliedern mit einem abhängigen oder riskanten Konsumverhalten einen Zugang zum Suchthilfesystem zu ermöglichen.
- (6) Anbauvereinigungen haben ein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept zu erstellen, in dem geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes in der Anbauvereinigung, insbesondere zu einem risikoreduzierten Cannabiskonsum sowie zur Suchtprävention dargelegt werden.

Abschnitt 5

Mitgliedsbeiträge und Selbstkostendeckung in Anbauvereinigungen

zu §24:

Pauschalen sind aus Sicht des BvCW zu vermeiden, um Anreize für Abgaben über den persönlichen Bedarf hinaus zu vermeiden. Hierbei wäre neben



§ 24

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge der Anbauvereinigung können als Grundbeträge mit zusätzlichen Pauschalen gestaffelt im Verhältnis zu den an die Mitglieder weitergegebenen Mengen Cannabis und Vermehrungsmaterial festgelegt werden.

einer Grundkostendeckung durch Mitgliedsbeiträge die Schaffung eines Abgabepreises pro Gramm zielführender. Dieser würde es erlauben, flexibler auf Schwankungen des Bedarfs des einzelnen Mitglieds sowie auf externe Einflüsse zu reagieren (z.B. Energiekosten).

§ 25

Selbstkostendeckung

- (1) Anbauvereinigungen dürfen für die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial an ihre Mitglieder neben den satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen nach § 24 keine weiteren Entgelte verlangen.
- (2) Die unentgeltliche Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial durch Anbauvereinigungen ist verboten.
- (3) Anbauvereinigungen haben für die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an andere Anbauvereinigungen oder an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht in ihr Mitglied sind, vom jeweiligen Empfänger die Erstattung der für die Herstellung des weitergegebenen Vermehrungsmaterials entstandenen Kosten zu verlangen.

zu §25 Abs 1:

Dieses Entgeldverbot würde bedeuten, dass den Mitglieder durch Pauschalpreise gem. § 24 ein Anreiz zum Mehrkonsum oder zur Weitergabe der Überschüsse gegeben werden würde. Ein Pauschalpreis wäre zwar auch für eine bestimmte Zahl an Pflanzen denkbar, jedoch sollte es, statt an mengenorienterten "all you can consume"-Angeboten, möglich sein, einen Abgabepreis pro Gramm gegenüber den Mitgliedern festzulegen. Somit wird ein finanzieller Anreiz für einen niedrigeren Konsum gesetzt.

Auch über die Etablierung einer Aufnahmegebühr sollte nachgedacht werden. Dies könnte einen permanenten Wechsel zwischen verschiedenen Clubs minimieren.

zu §25 Abs 3:

Auch in Anbauvereinigungen kann es zu Überproduktionen und Fehlernten kommen. Hier sollte auch eine Abgabe der Ernte zum



Abschnitt 6 Behördliche Überwachung von Anbauvereinigungen § 26 Dokumentations- und Berichtspflichten von Anbauvereinigungen (1) Anbauvereinigungen haben zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der §§ 19 und 20 und zum Zweck der Rückverfolgbarkeit des weitergegebenen Cannabis und Vermehrungsmaterials fortlaufend folgende Angaben zu dokumentieren:	Zu § 26 Abs. 1 Nummer 5: bzgl. THC-Gehalt wird auf die Kommentierung zu §21 Abs. Nummer 5 und 6 verwiesen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen und um Vertrauen in die Anbauvereinigungen aufzubauen spricht sich der BvCW für anonymisierte Verfahren der Datenerhebung aus.
 Name, Vorname und Anschrift der Personen, Name und Sitz der Anbauvereinigungen oder Name und Sitz der juristischen Personen, von denen sie Vermehrungsmaterial erhalten haben, Mengen an Cannabis in Gramm und Stückzahl des Vermehrungsmaterials, die sich in oder auf ihrem befriedeten Besitztum befinden, Mengen des angebauten Cannabis in Gramm, Mengen des vernichteten Cannabis in Gramm, Mengen und durchschnittlicher THC-Gehalt des an das jeweilige Mitglied weitergegebenen Cannabis in 	Für das Führen von Abgabelisten empfiehlt der BvCW daher die Verwendung von Mitgliedsnummern, ohne dass Mitglieder- und Abgabelisten miteinander verknüpft sind.



zuständigen Behörde auf Verlangen elektronisch zu übermitteln, soweit die Übermittlung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 27 erforderlich ist.

- (3) Anbauvereinigungen haben zum Nachweis der Einhaltung der nach § 13 Absatz 3 festgelegten Eigenanbauund Weitergabemengen der zuständigen Behörde bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres elektronisch die folgenden Angaben zu den Mengen an Cannabis in Gramm, aufgegliedert nach Sorten und nach dem jeweiligen durchschnittlichen Gehalt an Tetrahydrocannabinol und Cannabidiol zu übermitteln, die
- 1. im vorangegangen Kalenderjahr von ihnen
- a) angebaut wurden,
- b) weitergegeben wurden,
- c) vernichtet wurden und
- 2. am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres in ihrem Bestand vorhanden waren.
- (4) Anbauvereinigungen haben unverzüglich die jeweils zuständige Behörde zu unterrichten und dieser die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1, Nummer 5 und Nummer 6 zu übermitteln, wenn sie wissen oder aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung vermuten, dass der Konsum des von ihnen weitergegebenen Cannabis oder die Verwendung des von ihnen weitergegebenen Vermehrungsmaterials ein über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehendes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Die Anbauvereinigungen haben unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos zu treffen, insbesondere die Information ihrer Mitglieder, den Rückruf, die Rücknahme und die Vernichtung des nicht weitergabefähigen Cannabis oder Vermehrungsmaterials.
- (5) Die zuständige Behörde darf die ihr nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 übermittelten Angaben ausschließlich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 27 verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Abweichend von Satz 1 darf die zuständige Behörde die ihr nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 übermittelten Angaben einschließlich personenbezogener Daten
- 1. zu Zwecken der Evaluation nach § 48 an eine vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle



weitergeben, sofern personenbezogene Daten dabei anonymisiert werden und

- 2. an andere Behörden weitergeben, soweit dies zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.
- (6) Die zuständige Behörde hat die ihr nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 übermittelten Angaben spätestens nach fünf Jahren zu löschen. Abweichend von Satz 1 beträgt die Frist zur Löschung zwei Jahre, soweit diese nicht anonymisiert worden sind.
- (7) Besteht der Verdacht eines Abhandenkommens oder einer unerlaubten Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial, so hat die Anbauvereinigung unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.

§ 27

Maßnahmen der behördlichen Überwachung

- (1) Die zuständige Behörde nimmt im befriedeten Besitztum von Anbauvereinigungen regelmäßig Stichproben und untersucht im Rahmen von regelmäßigen physischen Kontrollen auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, ob das durch Anbauvereinigungen angebaute und weitergegebene Cannabis den Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht und beim gemeinschaftlichen Eigenanbau sowie bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial die Vorgaben dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere für den Gesundheits-, Kinderund Jugendschutz sowie nach § 13 Absatz 4 vorgesehene Auflagen durch die Anbauvereinigungen eingehalten werden. Die regelmäßigen physischen Kontrollen und Probenahmen sollen mindestens einmal jährlich bei jeder Anbauvereinigung mit einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 und darüber hinaus risikobasiert stattfinden.
- (2) Die zuständige Behörde berücksichtigt bei ihrer Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 die ihr übermittelten Angaben nach § 26 Absatz 2 Satz 2, § 26 Absatz 3 und § 26 Absatz 4 Satz 1 sowie bei ihr eingegangene Beschwerden und Hinweise. Sie fordert ergänzende Informationen von der gemäß § 26 Absatz 4 Satz 1 unterrichtenden Anbauvereinigung an, soweit dies erforderlich ist, um das Vorliegen von über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 2 zu überprüfen. Stellt die zuständige Behörde das Vorliegen eines über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehenden Risikos für die menschliche Gesundheit fest, kann sie außer den Absatz 3 genannten Maßnahmen selbst die Öffentlichkeit oder die

zu §27 Abs.1:

Gerade mit Hinblick auf eine starke Belastung der zuständigen Behörden sollte von einer Regelmäßigkeit abgesehen und die Anbauvereinigungen stattdessen aufgrund von Verdachtsfällen oder zufällig überprüft werden.

zu §27 Abs. 3 Nummer 1

Es sollte grundsätzlich für die Anbauvereinigungen vorgeschrieben sein, Proben im Sinne der Qualitätsprüfung zu untersuchen. Dies sollte nicht gesondert angeordnet werden müssen. Hierbei muss die Anbauvereinigung zur Organisation einer unabhängigen Qualitätsprüfung in Eigenverantwortung verpflichtet werden.



Mitglieder einer Anbauvereinigung warnen, wenn die Anbauvereinigung, die das Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergegeben hat oder weitergeben wollte, nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 warnt oder eine andere ebenso wirksame Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft.

- (3) Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass das in den Anbauvereinigungen angebaute oder weitergegebene Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht oder beim gemeinschaftlichen Eigenanbau oder bei der Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial die Vorgaben dieses Gesetzes für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz oder Auflagen nach § 13 Absatz 4 von den Anbauvereinigungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden. Sie ist insbesondere befugt,
- 1. Maßnahmen gegen die Anbauvereinigung anzuordnen, die gewährleisten, dass Cannabis erst dann weitergegeben wird, wenn es den Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht, insbesondere die Vornahme einer Qualitätsprüfung durch die Entnahme und Untersuchung von Proben,
- 2. anzuordnen, dass eine Anbauvereinigung das von ihr angebaute Cannabis oder das von ihr zur Weitergabe vorgesehene Vermehrungsmaterial oder das von ihr erhaltene Vermehrungsmaterial prüft oder prüfen lässt und ihr das Ergebnis der Prüfung mitteilt,
- 3. einer Anbauvereinigung vorübergehend zu verbieten, dass diese Cannabis oder Vermehrungsmaterial anbaut oder weitergibt,
- 4. den Rückruf und die Rücknahme von weitergegebenem Cannabis oder Vermehrungsmaterial durch die Anbauvereinigung anzuordnen,
- 5. in Anbauvereinigungen vorhandenes Cannabis oder Vermehrungsmaterial, das ein über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehendes Risiko für die menschliche Gesundheit im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 darstellt, sicherzustellen und dieses Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu vernichten oder vernichten zu lassen,
- 6. die Tätigkeit einer Anbauvereinigung ganz oder teilweise zu untersagen,
- 7. anzuordnen, dass die Anbauvereinigung die Öffentlichkeit oder ihre Mitglieder vor den über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehendes Risiko im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 gewarnt werden, die mit



abgegebenem Cannabis oder Vermehrungsmaterial verbunden sind,

- 8. die Beseitigung von Werbematerial oder die Unterlassung von Werbe- oder Sponsoringmaßnahmen, die nach § 6 verboten sind, anzuordnen.
- (4) Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bis 6 setzen voraus, dass die Weitergabe des jeweiligen Cannabis oder Vermehrungsmaterials ein über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehendes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit der Gefahr, durch die ein Schaden droht, und der Schwere des drohenden Schadens unter Berücksichtigung der normalen und vorhersehbaren Verwendung des jeweiligen Cannabis oder Vermehrungsmaterials ein rasches Eingreifen der zuständigen Behörde erfordert, auch wenn das Risiko sich noch nicht verwirklicht hat. Die zuständige Behörde hat ihre Entscheidung über das Treffen einer Maßnahme auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Art der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens zu treffen. Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit von anderem Cannabis oder Vermehrungsmaterial, das ein geringeres Risiko darstellt, ist kein ausreichender Grund, um anzunehmen, dass ein rasches Eingreifen im Sinne von Satz 1 erforderlich ist.
- (5) Die zuständige Behörde widerruft oder ändert eine nach Absatz 1 angeordnete Maßnahme, sobald die Anbauvereinigung, die das Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergegeben hat oder weitergeben wollte, schlüssig darlegt, dass sie wirksame Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und der nach § 13 Absatz 4 vorgesehenen Auflagen getroffen hat.
- (6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen und Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 8 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 28

Befugnisse der Behörden zur Überwachung

(1) Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen sind, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 erforderlich ist, befugt, befriedetes Besitztum von Anbauvereinigungen sowie Einrichtungen und Geräte zur



Beförderung und Fahrzeuge von Anbauvereinigungen, in, auf oder mit denen, im Rahmen der Tätigkeit von Anbauvereinigungen, Cannabis oder Vermehrungsmaterial gemeinschaftlich angebaut, erhalten, weitergegeben, gelagert oder transportiert wird oder entsteht, zu den üblichen Öffnungszeiten zu betreten und zu durchsuchen. Bei Gefahr im Verzug darf das Betreten oder Durchsuchen auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten erfolgen.

- (2) Die zuständige Behörde ist, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 erforderlich ist, befugt, im Besitz von Anbauvereinigungen befindliches Cannabis und Vermehrungsmaterial, für den gemeinschaftlichen Eigenanbau genutzte Einrichtungen, Gerätschaften und Anbauflächen sowie alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger von Anbauvereinigungen einzusehen, zu prüfen oder prüfen zu lassen. Sie darf Abschriften, Kopien, Ablichtungen und Auszüge von Unterlagen anfertigen und digitale Daten sicherstellen.
- (3) Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen können die für ihre Aufgabenerfüllung nach § 27 erforderlichen Unterlagen und Informationen von der Anbauvereinigung, deren vertretungsberechtigten Personen, Mitgliedern oder entgeltlich Beschäftigten anfordern. Die betroffene Anbauvereinigung oder die betroffenen Personen sind über den Grund der Anforderung zu unterrichten.
- (4) Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen sind befugt, Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Anschriften und elektronische Kontaktdaten folgender Personen zu erheben und zu verarbeiten soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 erforderlich ist:
- 1. vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung,
- 2. Mitglieder der Anbauvereinigung,
- 3. entgeltlich Beschäftigte einer Anbauvereinigung,
- 4. von der Anbauvereinigung beauftragte Dritte,
- 5. sonstige im befriedeten Besitztum der Anbauvereinigung angetroffene Personen oder
- 6. Personen, die Cannabis oder Vermehrungsmaterial von der Anbauvereinigung erhalten haben.
- (5) Die zuständige Behörde ist befugt, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse nach Absatz 1 bis 4 erhoben oder verarbeitet hat, an andere Behörden weiterzugeben, soweit dies zum Zwecke der Verfolgung von



Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.	
§ 29	
Duldungs- und Mitwirkungspflichten	
(1) Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, entgeltlich Beschäftigten und Mitglieder haben Maßnahmen nach den §§ 27 und 28 zu dulden und die zuständige Behörde sowie die von dieser beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen Zugang zum ihrer Vereinstätigkeit dienenden befriedeten Besitztum zu gewähren sowie Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen. Proben von Cannabis, von Vermehrungsmaterial oder von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau, der Weitergabe oder Lagerung zum Einsatz kommenden Bedarfsgegenständen sind der zuständigen Behörde oder von dieser beauftragten Personen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. (2) Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, entgeltlich Beschäftigten und Mitglieder haben der zuständigen Behörde und den von dieser beauftragten Personen auf Verlangen Auskünfte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 27 erforderlich sind, zu erteilen. Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 1 Nummer 23 bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.	
§ 30	zu §30
Verordnungsermächtigung Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anzahl der Anbauvereinigungen, die in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 erhalten dürfen, auf eine je 6.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu begrenzen. Sie sollen hierbei insbesondere die bevölkerungsbezogene Dichte je Anbauvereinigung sowie Aspekte des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes berücksichtigen.	Der BvCW spricht sich gegen eine Begrenzung der Vereinigungen nach Einwohnerzahl aus. Gerade das Umland von Ballungszentren ist nach den Vorgaben dieses Entwurfs interessant für den Anbau für entsprechende Vereinigungen, da mit Blick auf Abstandsregelungen im innerstädtischen Bereich die Schaffung von Produktionsmöglichkeiten kaum



wird auf eine zweifelhafte Herleitung über § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte begründet. Wir empfehlen dringend die

Aufnahme einer Regelung, wonach auch

möglich erscheint. Zudem könnten sich Anbauvereinigungen entscheiden, nur wenige Mitglieder (z.B. nur Freunde) aufzunehmen, sodann könnten nicht alle Interessierten aus dieser Gegend Mitglied in einer entsprechenden Vereinigung werden. Daher empfiehlt der BvCW die Streichung von §30. Kapitel 5 zu §31 Gewerblicher Anbau von Nutzhanf Wir gehen davon aus, dass es sich bei der Regelung, wonach der Anbau durch Unternehmen der § 31 Landwirtschaft ODER durch Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Anbau von Nutzhanf durch Unternehmen der Landwirtschaft Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei, um ein Mit Ausnahme von § 9 Absatz 1 Nummer 2 ist der Anbau von Nutzhanf nur erlaubt, wenn er durch Unternehmen der Redaktionsversehen handelt und tatsächlich die Landwirtschaft erfolgt, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte bestehende Regelung der Anlage 1 zum BtMG, erfüllen oder durch Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, Eintrag "Cannabis", lit. d) nachgebildet werden der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei oder für die eine Direktzahlung nach dem GAPsollte. Wir begründen diese Annahme mit dem Direktzahlungen-Gesetz. Umstand, dass in den § 32 ff. ausschließlich Unternehmen der Landwirtschaft bezeichnet werden. Nach gegenwärtiger Verwaltungspraxis ist lediglich der Anbau von Nutzhanf in Ackerboden unter freiem Himmel zulässig. Diese Verwaltungspraxis



Indooranbau, Anbau in Gewächshäusern, Anbau im Folientunnel etc. zulässig ist.

Darüber hinaus empfiehlt der BvCW die Streichung der folgenden Worte:

"oder für die eine Direktzahlung nach dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz.".

§ 32

Überwachung des gewerblichen Anbaus von Nutzhanf

- (1) Der Anbau von Nutzhanf durch Unternehmen der Landwirtschaft unterliegt der Überwachung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.
- (2) Artikel 5 Unterabsatz 1 und 2 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABI. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/330 (ABI. L 44 vom 14.2.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf entsprechend. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung darf die ihr nach den Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf von den zuständigen Landesstellen übermittelten Daten sowie die Ergebnisse von im Rahmen der Regelungen über die Direktzahlungen durchgeführten THC-Kontrollen zum Zweck der Überwachung nach diesem Gesetz verwenden.

zu §32:

Der BvCW sieht die hier vorgesehenen Änderungen für Nutzhanf als nicht zielführend und in der Konsequenz als massiven Wettbewerbsnachteil für die heimische Nutzhanf-Wirtschaft im internationalen Vergleich an. Das Potenzial von Nutzhanf als nachwachsender Rohstoff, als Lebensmittel und als Ausgangsstoff für unzählige, ökologisch vorteilhafte Anwendung wird so weiterhin stark eingeschränkt.

Der BvCW setzt sich ganz klar dafür ein, die Potenziale für den Nutzhanfanbau in Deutschland aktiv zu fördern.

Mit der Streichung von Cannabis aus dem BtMG bietet sich hier die Möglichkeit, Hanfbauern nicht nur endlich Rechtssicherheit zu schaffen, sondern auch aktiv diesen Bereich der Landwirtschaft zu fördern.

Der in § 25 (1) GAPInVeKoS geregelte Zwang zur Blühmeldung und Erntefreigabe ist ein unnötiger



bürokratischer Aufwand, der abgeschafft werden sollte. Somit würden die landwirtschaftliche Betriebe, welche auch Rahmenbedingungen wie die Maschinenverfügbarkeit und das Wetter berücksichtigen müssen, mehr Freiheit und Flexibilität zur Gestaltung ihrer Arbeitsprozesse erhalten.

Eine Stichprobenprüfung (sowohl für die Nutzung von EU-Sorten [Saatgut-Etiketten] als auch für den THC-Gehalt der Pflanzen im Feld) betrachtet der BvCW als völlig ausreichend.

Wie im Kommentar zu §33, wäre ein Kompromiss, dass die Blühmeldung und Erntefreigabe nur dann erforderlich sind, wenn ein Feld zur Stichprobe durch das BLE ausgewählt worden ist.

§ 33

Anzeige des gewerblichen Anbaus von Nutzhanf

- (1) Der Anbau von Nutzhanf durch Unternehmen der Landwirtschaft ist bis zum 1. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anzuzeigen.
- (2) Für die Anzeige nach Absatz 1 ist das von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung herausgegebene amtliche Formblatt zu verwenden. Die Anzeige muss enthalten:
- 1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Landwirtes, bei juristischen Personen den Namen des Unternehmens der Landwirtschaft sowie des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin,
- 2. die dem Landwirt oder Unternehmen der Landwirtschaft von der zuständigen Berufsgenossenschaft zugeteilte

zu §33 Abs 2 Nummer 3 und 4:

Aus der Praxis wurde uns mehrfach berichtet, dass eingesandte Saatgutetiketten bei der Landesbehörde verloren gingen und dies den Landwirten zur Last gelegt wurde. Auch daher plädieren wir dafür, dass es ausreicht, dass die Landwirte die Saatgutetiketten aufbewahren.

Ggfs. könnte auch die Einsendung einer Kopie der Saatgutetiketten vorgesehen werden. Unseres Erachtens würde es jedoch bereits genügen, wenn im Falle einer Stichprobe die Saatgutetiketten vorgelegt werden können.



Mitglieds- oder Katasternummer,

- 3. die Sorte des Nutzhanfs unter Beifügung der amtlichen Etiketten, soweit diese nicht im Rahmen der Regelungen über die Direktzahlungen der zuständigen Landesbehörde vorgelegt worden sind,
- 4. die Aussaatfläche in Hektar und Ar unter Angabe der Flächenidentifikationsnummer; ist diese nicht vorhanden, können die Katasternummer oder sonstige die Aussaatfläche kennzeichnende Angaben, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt worden sind, wie zum Beispiel Gemarkung, Flur und Flurstück, angegeben werden.

Erfolgt die Aussaat von Nutzhanf nach dem 1. Juli des Anbaujahres, sind die amtlichen Etiketten nach Satz 1 Nummer 3 bis zum 1. September des Anbaujahres vorzulegen.

(3) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übersendet eine von ihr abgezeichnete Ausfertigung der Anzeige unverzüglich dem Antragsteller. Sie hat ferner eine Ausfertigung der Anzeige den zuständigen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften auf deren Ersuchen zu übersenden, wenn dies zur Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. Liegen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Anhaltspunkte vor, dass der Anbau von Nutzhanf nicht den Voraussetzungen dieses Gesetzes entspricht, teilt sie dies der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft mit.

Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, dass auch Rechnungen und Lieferscheine des Saatguts anstelle der Saatgutetiketten als Nachweis für die Nutzung EU-zertifiziertem Saatguts ausreichen sollen.

§ 34

Befugnisse der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

- (1) Bei Verstößen gegen dieses Gesetz kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung den nach § 33 anzeigepflichtigen Anbau von Nutzhanf untersagen. Ferner ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung befugt
- 1. Unterlagen über den Anbau von Nutzhanf durch Unternehmen der Landwirtschaft einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen, soweit sie für die Sicherheit des Anbaus von Nutzhanf durch

zu §34 Abs. 1 Nummer 3:

Hier bittet der BvCW darum, eine Vorankündigung beim Landwirt vorzuschreiben.

zu §34 Abs. 1 nummer 4:

Hier wird eine klare Definition gefordert, was als "dringende Gefahr" einzustufen ist.



Unternehmen der Landwirtschaft von Bedeutung sein können,

- 2. von dem Unternehmen der Landwirtschaft, das Nutzhanf anbaut, alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen, die für die Sicherheit des Anbaus von Nutzhanf durch Unternehmen der Landwirtschaft erforderlich sind,
- 3. Grundstücke, auf denen der Anbau von Nutzhanf durch Unternehmen der Landwirtschaft durchgeführt wird, zu betreten und zu besichtigen, wobei sich die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung beauftragte Person davon zu überzeugen hat, dass die Vorschriften über den Anbau von Nutzhanf durch Unternehmen der Landwirtschaft beachtet werden,
- 4. vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Anbaus von Nutzhanf durch Unternehmen der Landwirtschaft geboten ist. Zum gleichen Zweck darf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Nutzhanfbestände unter amtlichen Verschluss nehmen. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat innerhalb von einem Monat nach Erlass der vorläufigen Anordnungen über diese endgültig zu entscheiden.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann Maßnahmen gemäß Satz 2 Nummer 1 und 2 auch auf schriftlichem Wege anordnen.

- (2) Soweit es zur Durchführung der Vorschriften über den Anbau von Nutzhanf durch Unternehmen der Landwirtschaft erforderlich ist, ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung befugt, gegen Empfangsbestätigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen. Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gelten. Für entnommene Proben ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.
- (3) Hinsichtlich der Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten die Duldungs- und Mitwirkungspflichten gemäß § 29 entsprechend.



Kapitel 6 zu §35 Abs 1: Zuständigkeiten Hier sind klare bundeseinheitliche Vorgaben notwendig. § 35 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 und die behördliche Überwachung nach § 27 sind die (1) Behörden des Landes örtlich zuständig, in dem die Anbauvereinigung ihren Sitz hat. Liegen der Sitz und Teile des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung in unterschiedlichen Ländern, kann die Behörde des Landes, in dem der nach seiner Größe überwiegende Teil des befriedeten Besitztums liegt, im Einvernehmen mit der nach Satz 1 örtlich zuständigen Behörde die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 und die behördliche Überwachung nach § 27 übernehmen. (2) Die Länder stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die Aufgaben nach diesem Gesetz ordnungsgemäß wahrnehmen können. Die zuständigen Behörden haben sich gegenseitig die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen mitzuteilen und sich im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit bei der behördlichen Überwachung nach § 27 zu unterstützen. zu §36: Kapitel 7 Für Abs 1 Nummer 1 und 2 sollte geprüft werden, Straf- und Bußgeldvorschriften, Rehabilitierungsmaßnahmen dies in Ordnungswidrigkeiten umzuwandeln. Abschnitt 1 zu §36 Abs 1 Nummer 2: Strafvorschriften Wie bereits in der Kommentierung zu §9 erwähnt, setzt sich der BvCW für die Erweiterung auf sechs § 36 Pflanzen ein.



Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer
- 1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder § 3 Absatz 1 Satz 1 mehr als 25 Gramm Cannabis besitzt,
- 2. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 1 Nummer 1 mehr als drei weibliche Cannabispflanzen gleichzeitig anbaut,
- 3. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 3 mit Cannabis Handel treibt,
- 4. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 4 Cannabis veräußert,
- 5. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 5 Cannabis einführt, ausführt oder durchführt,
- 6. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 6 Cannabis abgibt oder weitergibt, es sei denn, die Abgabe oder Weitergabe erfolgt unentgeltlich und nicht gewerblich aus dem privaten Eigenanbau an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Bereich der Wohnung der anbauenden Person zum unmittelbar auf die Weitergabe folgenden gemeinschaftlichen Konsum,
- 7. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 7 Cannabis sonst in Verkehr bringt,
- 8. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 8 mehr als 25 Gramm Cannabis erwirbt,
- 9. entgegen § 2 Absatz 2 Cannabinoide extrahiert,
- 10. Cannabis weitergibt entgegen
- a) § 9 Absatz 2 Satz 1 oder
- b) § 19 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2,
- 11. ohne Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Cannabis anbaut oder weitergibt,

Gleichzeitig ist es hier von entscheidender Bedeutung, die Formulierung "blühende weibliche Cannabispflanzen" zu nutzen. Nur so kann Rechtssicherheit für diese Anbauform geschaffen werden, zumal ansonsten bereits mit den nach §20 Abs. 3 erlaubten fünf Stecklingen, also mehr als drei Pflanzen, ein Straftatbestand erfüllt wäre.

zu §36 Abs 1 Nummer 9:

Wie bereits in der Kommentierung zu §2 Abs 2 erwähnt, ist ein Verbot von Extraktion von Cannabinoiden nicht zielführend. Daher empfiehlt der BvCW die Streichung.



- 12. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Cannabis anbaut,
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 bis 9, 10 Buchstabe b, Nummer 11 und 12 ist der Versuch strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
- 1. in den Fällen des Absatz 1 Nummer 2 bis 7 oder 9 bis 12 gewerbsmäßig handelt,
- 2. durch eine in Absatz 1 Nummer 2 bis 7 oder 9 bis 12 bezeichnete Handlung die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet,
- 3. als Person über 21 Jahre eine in Absatz 1 Nummer 1 genannte Handlung begeht und dabei Cannabis an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt oder
- 4. Straftat nach Absatz 1 Nummer 1 bis 12 begeht und sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht.
- (4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
- 1. im Fall des Absatz 3 Nummer 3 gewerbsmäßig handelt,
- 2. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 3 bis 7 oder 9 bis 11 genannte Handlung zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern,
- 3. eine in Absatz 1 Nummer 2, 3 oder 11 genannte Handlung begeht und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
- 4. eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist, und
- a) sich Cannabis in nicht geringer Menge verschafft oder





- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Cannabis konsumiert,
- 2. entgegen § 6 für Cannabis oder für Anbauvereinigungen wirbt oder Sponsoring betreibt,
- 3. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 2 mehr als drei weibliche Nutzhanfpflanzen gleichzeitig anbaut,
- 4. entgegen § 10 Absatz 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt,
- 5. entgegen § 11 Absatz 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich macht,
- 6. einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 4 zuwiderhandelt,
- 7. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 einen sonstigen entgeltlichen Beschäftigten oder einen Dritten beauftragt,
- 8. einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 9. entgegen § 18 Absatz 3 nicht weitergabefähiges Cannabis oder nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vernichtet,
- 10. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 oder § 20 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt,
- 11. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle der Mitgliedschaft erfolget,
- 12. entgegen § 19 Absatz 4 Satz 3 Cannabis versendet oder liefert,
- 13. entgegen § 20 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgt,
- 14. entgegen § 20 Absatz 3 Samen oder Stecklinge weitergibt,



- 15. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 Cannabis weitergibt,
- 16. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 2 Tabak, Nikotin oder Lebensmittel weitergibt,
- 17. entgegen § 21 Absatz 2 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergibt,
- 18. entgegen § 21 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 4, § 21 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3, eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 19. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 ein befriedetes Besitztum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sichert,
- 20. entgegen § 22 Absatz 2 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial lagert oder verbringt,
- 21. entgegen § 23 Absatz 1 erster Halbsatz Zutritt gewährt,
- 22. entgegen § 23 Absatz 1 zweiter Halbsatz Vermehrungsmaterial weitergibt,
- 23. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 das befriedete Besitztum von Anbauvereinigungen nach außen erkennbar macht,
- 24. entgegen § 23 Absatz 3 Anbauflächen oder außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gegen eine Einsicht von außen schützt,
- 25. entgegen § 26 Absatz 7 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
- 26. entgegen § 29 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,
- 27. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
- 28. entgegen § 33 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 4, 6, 7, 9, 10 12, 14 bis 17 und 19 bis 24 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu



dreißigtausend Euro geahndet werden.	
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Fall von Absatz 1 Nummer 28 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.	
(1)	
Abschnitt 3	
Einziehung und Führungsaufsicht	
§ 39	
Einziehung	
Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 36 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 38 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.	
§ 40	
Führungsaufsicht	
In den Fällen des § 36 Absatz 4 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen.	
Abschnitt 4	



Besondere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung

§ 41

Zurückstellung der Strafvollstreckung

- (1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, dass er die Tat auf Grund einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeitserkrankung in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeitserkrankung zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.
- (2) Gegen die Verweigerung der Zustimmung durch das Gericht des ersten Rechtszuges steht der Vollstreckungsbehörde die Beschwerde nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Buches der Strafprozessordnung zu. Der Verurteilte kann die Verweigerung dieser Zustimmung nur zusammen mit der Ablehnung der Zurückstellung durch die Vollstreckungsbehörde nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechten. Das Oberlandesgericht entscheidet in diesem Falle auch über die Verweigerung der Zustimmung; es kann die Zustimmung selbst erteilen.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn
- 1. auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist oder
- 2. auf eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erkannt worden ist und ein zu vollstreckender Rest der Freiheitsstrafe oder der Gesamtfreiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt

und im Übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten erfüllt sind.

(4) Der Verurteilte ist verpflichtet, zu Zeitpunkten, die die Vollstreckungsbehörde festsetzt, den Nachweis über die



Aufnahme und über die Fortführung der Behandlung zu erbringen; die behandelnden Personen oder Einrichtungen teilen der Vollstreckungsbehörde einen Abbruch der Behandlung mit.	
(5) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird und nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald beginnt oder wieder aufnimmt, oder wenn der Verurteilte den nach Absatz 4 geforderten Nachweis nicht erbringt. Von dem Widerruf kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte nachträglich nachweist, dass er sich in Behandlung befindet. Ein Widerruf nach Satz 1 steht einer erneuten Zurückstellung der Vollstreckung nicht entgegen.	
(6) Die Zurückstellung der Vollstreckung wird auch widerrufen, wenn	
 bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe nicht auch deren Vollstreckung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 zurückgestellt wird oder 	
2. eine weitere gegen den Verurteilten erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist.	
Hat die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung widerrufen, so ist sie befugt, zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt einen Haftbefehl zu erlassen. Gegen den Widerruf kann die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges herbeigeführt werden. Der Fortgang der Vollstreckung wird durch die Anrufung des Gerichts nicht gehemmt. § 462 der Strafprozessordnung gilt entsprechend	
§ 42	
Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung	
(1) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte in einer staatlich anerkannten Einrichtung behandeln lassen, so wird die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seines Aufenthaltes in dieser Einrichtung auf die Strafe angerechnet, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit trifft das Gericht zugleich mit der Zustimmung nach § 40 Absatz 1. Sind durch die Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt oder ist eine Behandlung in der Einrichtung zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich, so setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes der Strafe zur Bewährung aus,	



sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.	
(2) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte einer anderen als der in Absatz 1 bezeichneten Behandlung seiner Abhängigkeitserkrankung unterzogen, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Strafrestes zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.	
(3) Hat sich der Verurteilte nach der Tat einer Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so kann das Gericht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, anordnen, dass die Zeit der Behandlung ganz oder zum Teil auf die Strafe angerechnet wird, wenn dies unter Berücksichtigung der Anforderungen, welche die Behandlung an den Verurteilten gestellt hat, angezeigt ist.	
(4) Die §§ 56a bis 56g und 57 Absatz 5 Satz 2 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.	
(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft das Gericht des ersten Rechtszuges ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Die Vollstreckungsbehörde, der Verurteilte und die behandelnden Personen oder Einrichtungen sind zu hören. Gegen die Entscheidungen ist sofortige Beschwerde möglich. Für die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 2 gilt § 454 Absatz 4 der Strafprozessordnung entsprechend; die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes erteilt das Gericht.	
(1)	
§ 43	
Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage	
(1) Steht ein Beschuldigter in Verdacht, eine Straftat auf Grund einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung begangen zu haben, und ist keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erwarten, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn der Beschuldigte nachweist, dass er sich wegen seiner Abhängigkeitserkrankung der in § (x-2) Absatz 1 bezeichneten Behandlung unterzieht, und seine	



Resozialisierung zu erwarten ist. Die Staatsanwaltschaft setzt Zeitpunkte fest, zu denen der Beschuldigte die Fortdauer		
der Bei	nandlung nachzuweisen hat. Das Verfahren wird fortgesetzt, wenn	
1.	die Behandlung nicht bis zu ihrem vorgesehenen Abschluss fortgeführt wird,	
2.	der Beschuldigte den nach Satz 2 geforderten Nachweis nicht führt,	
3. Erhebu	der Beschuldigte eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die dem Absehen von der ng der öffentlichen Klage zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, oder	
4.	auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist.	
Beschu	Fällen des Satzes 3 Nummer 1 und 2 kann von der Fortsetzung des Verfahrens abgesehen werden, wenn der Idigte nachträglich nachweist, dass er sich weiter in Behandlung befindet. Die Tat kann nicht mehr verfolgt n, wenn das Verfahren nicht innerhalb von zwei Jahren fortgesetzt wird.	
einstel	Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren bis de der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig en. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Ischtbar ist auch eine Feststellung, dass das Verfahren nicht fortgesetzt wird.	
(3) Strafpr	Die in § 172 Absatz 2 Satz 3 Strafprozessordnung, § 396 Absatz 3 Strafprozessordnung und § 467 Absatz 5 der ozessordnung zu § 153a der Strafprozessordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend.	
(1)		
§ 44		
Jugend	liche und Heranwachsende	
(1)	Bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe gelten die §§ 41 und 42 entsprechend. Neben der Zusage des	



gesetzl Jugend Jugend 59 Abs des Jug	llichen nach § 41 Absatz 1 Satz 1 bedarf es auch der Einwilligung der Erziehungsberechtigten und der lichen Vertreter. Im Fall des § 41 Absatz 7 Satz 2 findet § 83 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 2 des Igerichtsgesetzes entsprechend Anwendung. Abweichend von § 42 Absatz 4 gelten die §§ 22 bis 26a des Igerichtsgesetzes entsprechend. Für die Entscheidungen nach § 42 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten die §§ 58, atz 2 bis 4 des Jugendgerichtsgesetzes und § 60 des Jugendgerichtsgesetzes und nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 gendgerichtsgesetzes § 454 Absatz 4 der Strafprozessordnung. § 43 gilt für zur Zeit der Tat Jugendliche und Heranwachsende entsprechend. Die §§ 45 und 47 des Igerichtsgesetzes bleiben unberührt.	
(1)		
Abschnitt 5		
Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister		
§ 45		
Tilgung	gsfähige Eintragungen im Bundeszentralregister	
(1) tilgung	Eine Eintragung im Bundeszentralregister über eine Verurteilung nach § 29 des Betäubungsmittelgesetzes ist sfähig, wenn	
1. strafge	die verurteilte Person wegen des unerlaubten Umgangs mit Cannabis oder Vermehrungsmaterials erichtlich verurteilt worden ist und	
2.	das geltende Recht	
a)	für die der Verurteilung zugrundeliegenden Handlungen keine Strafe mehr vorsieht oder	
b)	für die Handlungen nur noch Geldbuße allein oder Geldbuße in Verbindung mit einer Nebenfolge androht.	



(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind auch solche Eintragungen im Bundeszentralregister tilgungsfähig, die auf Entscheidungen beruhen, durch die nachträglich aus mehreren Einzelstrafen aufgrund von Verurteilungen nach § 29 des Betäubungsmittelgesetzes eine Gesamtstrafe gebildet worden ist. (3) Ist die Person in einer Verurteilung nach § 29 des Betäubungsmittelgesetzes auch wegen Taten verurteilt worden, für die das Recht weiterhin Strafe vorsieht, so ist die Tilgung einer auf dieser Verurteilung beruhenden Eintragung im Bundeszentralregister ausgeschlossen. Hierbei ist unbeachtlich, ob die Taten zueinander in Tateinheit oder Tatmehrheit stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Eintragungen, die auf Entscheidungen über nachträglich gebildete Gesamtstrafen beruhen.	
(1)	
§ 46	
Feststellung der Tilgungsfähigkeit von Eintragungen im Bundeszentralregister	
(1) Die Staatsanwaltschaft stellt auf Antrag der verurteilten Person fest, ob eine die Person betreffende Eintragung im Bundeszentralregister nach § 45 tilgungsfähig ist.	
(2) Im Rahmen der Feststellung durch die Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 genügt es zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 45 Absatz 1 oder § 45 Absatz 2, wenn diese durch die verurteilte Person glaubhaft gemacht werden. Zur Glaubhaftmachung kann die Staatsanwaltschaft auch die eidesstattliche Versicherung der verurteilten Person zulassen. Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist die Staatsanwaltschaft zuständig.	
(3) Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach dem Gericht, das im ersten Rechtszug die in § 45 Absatz 1 Nummer 1 genannte Verurteilung ausgesprochen oder die Entscheidung nach § 45 Absatz 2 erlassen hat. Lässt sich diese Staatsanwaltschaft nicht nach Satz 1 bestimmen, so ist diejenige Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk die verurteilte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz im Inland hat. Hat die verurteilte Person ihren Wohnsitz im Ausland, so ist die Staatsanwaltschaft Berlin zuständig. Der Antrag kann bei jeder Staatsanwaltschaft schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.	
(4) Nimmt die Staatsanwaltschaft eine zu Unrecht getroffene Feststellung nach Absatz 1 zurück, so teilt sie der Registerbehörde die Rücknahme und die nach § 5 des Bundeszentralregistergesetzes erforderlichen Daten für die im	



Bundeszentralregister vorzunehmende Wiedereintragung der getilgten Verurteilung oder der getilgten Entscheidung über die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe mit. Die Staatsanwaltschaft hat vor ihrer Entscheidung darüber, ob eine Feststellung nach Absatz 1 zurückgenommen wird, der verurteilten Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 50 des Bundeszentralregistergesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 47

Evaluation des Gesetzes

- (1) Die gesellschaftlichen Auswirkungen dieses Gesetzes, insbesondere auf den Kinder- und Jugendschutz, den Gesundheitsschutz und auf die cannabisbezogene Kriminalität, sind zu evaluieren. Die Evaluation soll begleitend zum Vollzug des Gesetzes erfolgen.
- (2) Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragt unabhängige Dritte mit der Durchführung der Evaluation. Spätestens bis ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes folgenden Jahres] soll dem Bundesministerium für Gesundheit ein umfassender Bericht über die Ergebnisse der Evaluation vorgelegt werden.
- (3) Zur Unterstützung der Evaluation übermitteln die zuständigen Behörden jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres die ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 26 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 übermittelten Angaben an eine vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle. Personenbezogene Daten sind dabei zu anonymisieren, anstelle vollständiger Geburtsdaten sind lediglich Geburtsjahre zu übermitteln.
- (4) Die Anbauvereinigungen sollen die Evaluation unterstützen, indem sie Befragungen ihrer Mitglieder, der vertretungsberechtigten Personen und entgeltlich Beschäftigten durch den mit der Evaluation beauftragten Dritten ermöglichen.

zu §47 Abs 1:

Um eine wirkliche Evaluation des Gesetzes zu ermöglichen, ist es notwendig, mit der Datenerhebung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu starten. Die bestehende Datenbasis in Deutschland ist leider nicht ausreichend, um klare Aussagen über den Konsum und die damit zusammenhängenden Entwicklungen zu treffen. Bereits in der Begleiterhebung zum Cannabis als Medizin-Gesetz hatte sich gezeigt, dass die Bestimmung einer Startposition von entscheidender Bedeutung ist.

Daher sollte umgehend eine Datenerhebung als Startposition für die Evaluation veranlasst werden.

Eine umfangreiche Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes erfordert eine breite und homogene Datenbasis. Im Kontext bisheriger Legalisierungsbestrebungen konnte eine solche Erhebung und Evaluation insbesondere durch die Begleitung mit digitalen Erfassungs- und Nachverfolgungssystemen (track-and-trace) erreicht werden.





Artikel 2

Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken

(Medizinal-Cannabisgesetz - MedCanG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2

Verschreibung und Abgabe

§ 3 Abgabe und Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken

Kapitel 3

Erlaubnis und Genehmigung; Binnenhandel

Abschnitt 1

Erlaubnis

- § 4 Erlaubnispflicht
- § 5 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht
- § 6 Inhalt der Erlaubnis
- § 7 Antrag



1		
§ 8	Änderung von Angaben im Antrag	
§ 9	Versagung der Erlaubnis	
§ 10	Befristung der Erlaubnis, Auflagen und Beschränkungen	
§ 11	Widerruf der Erlaubnis	
Abschr Geneh	nitt 2 nmigung zur Einfuhr und Ausfuhr und die Durchfuhr	
§ 12	Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr	
§ 13	Durchfuhr	
§ 14	Geltung der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung	
Abschr Abgab	nitt 3 pe und Erwerb	
§ 15	Abgabe und Erwerb	
Abschr Aufzei	nitt 4 ichnungen und Meldungen	
§ 16	Aufzeichnungen und Meldungen	
Kapite Überw	l 4 vachung; Berichtspflicht	
Abschr Überw	nitt 1 vachung	
§ 17	Durchführende Behörden	



§ 18	Überwachung des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken	
§ 19	Probenahme	
§ 20	Duldungs- und Mitwirkungspflicht	
§ 21	Sicherungsanordnung	
§ 22	Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei und Zivilschutz	
Abschr Jahres	nitt 2 sbericht an die Vereinten Nationen	
§ 23	Jahresbericht an die Vereinten Nationen	
Kapite Kindei	l 5 r- und Jugendschutz	
§ 24	Kinder- und Jugendschutz im öffentlichen Raum	
Kapite Gebül	l 6 nren und Auslagen	
§ 25	Gebühren und Auslagen	
Kapite Straf-	l 7 und Bußgeldvorschriften	
Abschr Strafta		
§ 26	Strafvorschriften	
§ 27	Strafmilderung und Absehen von Strafe	



1		
Abschr Ordnu	itt 2 ngswidrigkeiten	
§ 28	Ordnungswidrigkeiten	
Kapitel Einziel	8 nung und Führungsaufsicht	
§ 29	Einziehung	
§ 30	Führungsaufsicht	
Kapitel Beson	9 dere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung	
§ 31	Zurückstellung der Strafvollstreckung	
§ 32	Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung	
§ 33	Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage	
§ 34	Jugendliche und Heranwachsende	
Allgem	eine Vorschriften	zu §1 Abs. 2
§ 1	dungsbereich	Aus Klarstellungsgründen empfehlen wir hier unter Absatz 2 eine Abgrenzung zum Nutzhanf ebenfalls aufzunehmen.
(1) wissen	Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Cannabis zu medizinischen Zwecken und Cannabis zu medizinischschaftlichen Zwecken im Sinne des § 2 Nummern 1 und 4 dieses Gesetzes.	4. Nutzhanf nach § 1 Nummer 7 des Cannabisanbaugesetzes.



- (2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf
- 1. Cannabis zu nicht medizinischen oder nicht medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken,
- a) dessen Besitz zum Eigenkonsum nach § 3 Absatz 1 des Cannabisanbaugesetzes erlaubt ist,
- b) das aus einem privaten Eigenanbau nach § 9 des Cannabisanbaugesetzes stammt oder
- c) aus einem gemeinschaftlichen nicht-gewerblichen Anbau nach Kapitel 4 des Cannabisanbaugesetzes stammt,
- 2. Betäubungsmittel im Sinne des § 1 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder
- 3. neue psychoaktive Stoffe im Sinne des § 2 Nummer 1 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

- 1. Cannabis zu medizinischen Zwecken: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen die aus einem Anbau, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BGBl. II S. 111) erfolgt, stammen sowie die in der Pflanze vorkommenden Inhaltsstoffe nach Nummer 2 und 3 und die Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe.
- 2. Cannabinoide: Inhaltsstoffe, die als natürliche Wirkstoffgruppe in der Pflanze vorkommen oder diesen entsprechen, wenn sie synthetisch hergestellt wurden.
- 3. Tetrahydrocannabinol (THC): die natürliche Wirkstoffgruppe Tetrahydrocannabinol in der Pflanze und deren natürlich vorkommende Isomere wie (-)-trans- $\Delta 9$ -Tetrahydrocannabinol (Dronabinol) sowie stereochemische Varianten.
- 4. Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken: Cannabis zu medizinischen Zwecken nach Nummer 1

Zu §2 Nummer 1:

Es wird empfohlen §2 Nummer 1 wie folgt zu ersetzen:

Cannabis zu medizinischen Zwecken: Pflanzen, Blüten, Pflanzenteile, Pflanzenbestandteile der Gattung Cannabis in frischem oder getrocknetem Zustand, die aus einem Anbau, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BGBI. II S. 111) erfolgt, stammen und daraus hergestellte Zubereitungen nach Nummer 2 und 3 und die Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe.

Weiterhin ergänzen unter Nummer 2 und 3



sowie das abgesonderte Harz der Cannabispflanze.

- 5. Zubereitung: Ohne Rücksicht auf ihren Aggregatzustand ein Stoffgemisch oder die Lösung eines oder mehrerer Stoffe außer den natürlich vorkommenden Gemischen und Lösungen.
- 6. Herstellen: das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln.
- 7. Verantwortliche Person: Eine Person, die in einer oder mehreren Betriebsstätten für die Einhaltung der Vorschriften der Kapitel 2 und der Anordnungen der Überwachungsbehörden nach Kapitel 3 dieses Gesetzes verantwortlich ist.
- 8. Internationale Suchtstoffübereinkommen: Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BGBI. II S. 111) und das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (BGBI. 1976 II S. 1477) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 (BGBI. II S. 1993 S. 1136) in der jeweils geltenden Fassung.

- 2. Cannabinoide zu medizinischen Zwecken
 - 3. Tetrahydrocannabinol (THC) zu medizinischen Zwecken: ...

nach 4 als 5 neu einzufügen:

5 neu: Zubereitungen aus Cannabis zu medizinischen Zwecken:

Zubereitung aus Cannabis zu medizinischen Zwecken sind homogene Produkte, die durch Behandlungen wie Extraktion, Destillation, Fraktionierung, Reinigung, Konzentration oder Fermentation gewonnen werden. Zu Zubereitungen aus Cannabis zu medizinischen Zwecken gehören z. B. Extrakte, ätherische Öle, Exsudate und Pflanzenteile, die für bestimmte Anwendungen zerkleinert wurden.

Anmerkung: Definition unter 5 neu entspricht der Definition zu Zubereitungen aus pflanzlichen Drogen im Europäischen Arzneibuch.

Erklärung: Exsudate sind Ausscheidungen von Substanzen aus einer Pflanze. Das abgegebene Material heißt "Exsudat".

Kapitel 2

zu §3:

Der BvCW setzt sich für einen wie vom Gesetzgeber



Verschreibung und Abgabe

§ 3

Abgabe und Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken

- (1) Cannabis zu medizinischen Zwecken darf an Endverbraucherinnen und Endverbraucher nur von Apotheken abgegeben werden. § 14 Absatz 7 des Apothekengesetzes bleibt unberührt.
- (2) Eine Abgabe nach Absatz 1 darf nur gegen Vorlage einer ärztlichen Verschreibung erfolgen. Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht zur Verschreibung berechtigt. §§ 2 und 4 Arzneimittelverschreibungsverordnung gelten entsprechend.

gewollten einfachen Zugang von Patientinnen und Patienten zu Therapien mit medizinischen Cannabis ein.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der BvCW die Aufnahme einer Regelung zur Abschaffung des Genehmigungsvorbehalts sowie der vom G-BA geforderten Bevorzugung von Fertigarzneimitteln.

Im weiteren verweisen wir auf das gemeinsame Positionspapier verschiedener Verbände:

https://cannabiswirtschaft.de/wpcontent/uploads/2023/05/Verbaendepapier-Handlungsempfehlungen-Medizinalcannabis-17.05.2023.pdf

Kapitel 3

Erlaubnis und Genehmigung; Binnenhandel

Abschnitt 1

Erlaubnis

§ 4

Erlaubnispflicht

- (1) Wer Cannabis zu medizinischen Zwecken anbauen, herstellen, mit ihm Handel treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen oder erwerben will, bedarf einer Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte.
- (2) Eine Erlaubnis für Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken kann das Bundesinstitut für

zu §4 Abs. 1:

Bei der Einfuhr und Ausfuhr von BtM muss derzeit für jedes einzelne Produkt eine Erweiterung der BtM-Erlaubnis nach § 3 beim BfArM beantragt werden. Dies dauert ca. 2-3 Monate und ist ein Marktnachteil gegenüber anderen Ländern. Bei diesen wird lediglich Cannabis auf der BtM-/Cannabis-Erlaubnis aufgeführt und nicht die einzelnen Produktnamen (Gorilla Glue, Orange Bud, etc.) Somit ist eine Einfuhrgenehmigung innerhalb weniger Tage möglich.

Das derzeitige Vorgehen ist zeitaufwendig, kostenintensiv und belastet das BfArM und die Markteilnehmer immens.



tragen und Forschung im Bereich Cannabis in öffentlichen und privaten Forschungs- und

Arzneimittel und Medizinprodukte nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.	Um der geänderten Risikobewertung von Cannabis gerecht zu werden, sollte hier der bürokratische Aufwand ebenfalls bei Einfuhr und Ausfuhr reduziert werden (siehe S. 71 oben). Es gibt keine für die Markteilnehmer erkennbare Rationale, da die jährliche Meldung an die Vereinten Nationen lediglich die Menge an Cannabis abfragt und keine spezifischen Produkte.
	Es würde also ausreichen, wenn "Cannabisblüten" oder "Cannabisextrakte" auf der neuen Erlaubnis nach § 4 MedCanG aufgeführt werden. Dies würde den Wirtschaftsstandort Deutschland ebenfalls stärken als Drehkreuz für Cannabisprodukte und Cannabis-bezogene Dienstleistungen aus der ganzen Welt. Hierbei ist besonders Schnelligkeit gefragt.
	Zugleich sollte berücksichtigt werden, dass die aktuell aktiven Genehmigungen Ihre Gültigkeit behalten.
	zu §4 Abs. 2:
	Die medizinisch-wissenschaftliche Forschung sollte nicht den Ausnahmefall darstellen, sondern gefördert werden.
	Der BvCW empfiehlt eine Neufassung des Abs. 2 um der Neubewertung von Cannabis Rechnung zu



Entwicklungseinrichtungen zu fördern. Ziel der medizinischen und wissenschaftlichen Forschung muss sein, die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit wirksamen Arzneimitteln zu verbessern und Evidenz zur Wirksamkeit und Unbedenklichkeit zu generieren. Dies wird dann zu einer Nutzen-Risiko-Bewertung von cannabisbasierten Arzneimitteln beitragen. Daher sollte die Erlaubnis für medizinischwissenschaftliche Zwecke nicht nur im Ausnahmefall, sondern generell auf Antrag ermöglicht werden. Der BvCW schlägt deshalb die Streichung von "nur ausnahmsweise" und damit die folgende Änderung vor: (2) Eine Erlaubnis für Cannabis zu medizinischwissenschaftlichen Zwecken kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu wissenschaftlichen oder zu anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen § 5 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht (1) Einer Erlaubnis nach § 4 bedarf nicht, wer 1. im Rahmen des Betriebs einer Apotheke, das heißt einer öffentlichen Apotheke oder einer Krankenhausapotheke, Cannabis zu medizinischen Zwecken



- a) herstellt,
- b) erwirbt,
- c) auf Grund ärztlicher Verschreibung abgibt,
- d) an Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb von Cannabis zu medizinischen Zwecken zurückgibt oder an die Nachfolgerin oder den Nachfolger im Betrieb der Apotheke abgibt oder
- e) zur Untersuchung, zur Weiterleitung an eine zur Untersuchung von Betäubungs-mitteln berechtigte Stelle oder zur Vernichtung entgegennimmt,
- 2. auf Grund ärztlicher Verschreibung Cannabis zu medizinischen Zwecken erwirbt,
- 3. auf Grund ärztlicher Verschreibung Cannabis zu medizinischen Zwecken erworben hat und sie als Reisebedarf ausführt oder einführt.
- 4. gewerbsmäßig
- a) an der Beförderung von Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissen-schaftlichen Zwecken zwischen befugten Teilnehmerinnen und Teilnehmern am

Verkehr mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken beteiligt ist oder die Lagerung und Aufbewahrung von Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung oder für eine befugte Teilnehmerin oder einen befugten Teilnehmer am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken übernimmt oder

- b) die Versendung von Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zwischen befugten Teilnehmern am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durch andere besorgt oder vermittelt oder
- 5. Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken als Proband oder Patient im Rahmen einer klinischen Prüfung oder in Härtefällen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit Artikel 83 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur



Festlegung der Verfahren der Union für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABI. L 136 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/5 (ABI. L 4 vom 7.1.2019, S. 24) geändert worden ist, erwirbt. (2) Einer Erlaubnis nach § 4 bedürfen nicht Bundes- und Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie die von ihnen mit der Untersuchung von Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken beauftragten Behörden.	
Inhalt der Erlaubnis Die Erlaubnis nach § 4 muss insbesondere regeln: 1. die Lage der Betriebstätten nach Ort (wenn möglich mit Flurbezeichnung), 2. die Angabe, ob der Umgang mit Cannabis zu medizinischen oder zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erlaubt wird und welche Handlungen im Sinne des § 4 Absatz 1 mit dem Cannabis zu medizinischen oder medizinischwissenschaftlichen Zwecken erlaubt werden, sowie 3. die voraussichtliche Jahresmenge an Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken, mit der umgegangen werden darf.	zu §6 hier wird auf die Kommentierung zu §4 Abs. 1 verwiesen
Antrag (1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 ist beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu stellen.	



- (2) In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:
- 1. die Namen, Vornamen oder die Firma und die Anschriften der antragstellenden und der verantwortlichen Person,
- 2. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes der antragstellenden und der verantwortlichen Person,
- 3. für die verantwortliche Person der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis und Erklärungen darüber, ob und auf Grund welcher Umstände sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann,
- 4. eine Beschreibung der Lage der Betriebsstätten nach Ort, wenn möglich mit Flurbezeichnung, Straße, Hausnummer, Gebäude und Gebäudeteil,
- 5. die Angabe, ob der Umgang mit Cannabis zu medizinischen oder zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken beantragt wird und welche Handlungen im Sinne des § 4 Absatz 1 mit dem Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erlaubt werden sollen,
- 6. die voraussichtliche Jahresmenge an Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken, mit der umgegangen werden soll und
- 7. im Fall des Verwendens zu wissenschaftlichen Zwecken eine Erläuterung des verfolgten wissenschaftlichen Zwecks unter Bezugnahme auf die einschlägige wissenschaftliche Literatur.
- (3) Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis nach Absatz 2 Nummer 3 wird erbracht
- 1. im Falle des Herstellens von Cannabis zu medizinischen Zwecken, das Arzneimittel ist, durch den Nachweis der Sachkenntnis nach § 15 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes,
- 2. im Falle des Herstellens von Cannabis zu medizinischen Zwecken, das kein Arzneimittel ist, durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium der Biologie, der Chemie, der Pharmazie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung und durch die Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit in der Herstellung oder Prüfung von Cannabis zu medizinischen Zwecken,



3. im Falle des Verwendens von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken für wissenschaftliche Zwecke durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium der Biologie, der Chemie, der Pharmazie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung.	
4. in allen anderen Fällen durch das Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kauffrau oder Kaufmann im Groß- und Außenhandel und durch die Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit im Arzneimittelverkehr	
Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann im Einzelfall von den in Satz 1 genannten Anforderungen an die Sachkenntnis abweichen, wenn die Sicherheit und Kontrolle des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken gewährleistet sind.	
(4) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis. Es unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich über die Entscheidung.	
§ 8	
9 0	
Änderung von Angaben im Antrag	
Personen, denen eine Erlaubnis nach § 4 erteilt ist, haben jede Änderung der in Absatz 1 bezeichneten Angaben dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich mitzuteilen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte entscheidet nach eigenem Ermessen, ob es einer Änderung der erteilten Erlaubnis oder der Neuerteilung bedarf. Wird die erteilte Erlaubnis geändert, unterrichtet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich über diese Änderung.	
§ 9	



Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis nach § 4 ist zu versagen, wenn
- 1. nicht gewährleistet ist, dass in der Betriebsstätte der den Antrag auf Erlaubnis stellenden Person und, sofern weitere Betriebsstätten in nicht benachbarten Gemeinden bestehen, in jeder dieser Betriebsstätten eine verantwortliche Person bestellt wird; die den Antrag auf Erlaubnis stellende Person kann selbst die Stelle einer verantwortlichen Person einnehmen,
- 2. eine verantwortliche Person nicht die erforderliche Sachkenntnis hat oder die ihr obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen kann,
- 3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken ergeben gegen die Zuverlässigkeit
- a) der verantwortlichen Person, der antragstellenden Person oder ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters oder
- b) bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten,
- 4. Tatsachen vorliegen, aus denen sich der begründete Verdacht ergibt, dass das Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken bei der Versendung in eine Postsendung eingelegt werden soll, obwohl diese Versendung durch den Weltpostvertrag oder ein Abkommen des Weltpostvereins verboten ist, oder
- 5. bei Beanstandung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde einem Mangel nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholfen wird.
- (2) Die Erlaubnis nach § 4 kann versagt werden, wenn sie der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder von Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle entgegensteht oder die Versagung der Erlaubnis wegen Rechtsakten der Organe der Europäischen Union geboten ist.



	Г
§ 10	
Befristung der Erlaubnis, Auflagen und Beschränkungen	
Wenn eine Erlaubnis der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder von Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle entgegensteht oder dies wegen Rechtsakten der Organe der Europäischen Union geboten ist, kann die Erlaubnis	
1. befristet, mit Bedingungen erlassen oder mit Auflagen verbunden werden oder	
2. nach ihrer Erteilung geändert oder mit sonstigen Beschränkungen oder Auflagen versehen werden.	
§ 11	
Widerruf der Erlaubnis	
(1) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren kein Gebrauch gemacht worden ist. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.	
(2) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis unterrichtet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich die zuständige oberste Landesbehörde.	
(1)	zu §12:
Abschnitt 2	Derzeit ist die Einfuhr von medizinischem Cannabis zum Teil in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Dies führt zum Teil zu



Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr und die Durchfuhr

§ 12

Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr

Wer Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Einzelfall in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführen oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausführen will, bedarf dazu neben der Erlaubnis nach § 4 einer Genehmigung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte.

Wettbewerbsverzerrungen und unterschiedlichen Anforderungen an die eingeführte Ware.

Wegen dieser nicht einheitlichen Verwaltungspraxis und widersprüchlichen Rechtsprechung, insbesondere bezüglich der Einstufung, erscheinen Klarstellungen an geeigneter Stelle im Gesetz (z.B. unter §12 und/oder an anderer geeigneter Stelle) dringend notwendig.

vgl. hierzu: https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/daz-az/2021/daz-7-2021/ausgangsstoff-oder-arzneimittel

Der BvCW empfiehlt folgende Struktur:

Bei (Importierten) Cannabisblüten mit der Zweckbestimmung der Abgabe als medizinisches Cannabis in Apotheken an Patientinnen und Patienten besteht besonderer Regelungsbedarf, da große Unterschiede zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden der Länder und der Cannabisagentur bestehen. Hierbei sollte abschließend und bundeseinheitlich geregelt werden, ob diese Produkte als Arzneimittel oder als Wirkstoffe (im Sinne des AMWHV) definiert werden.

Durch Be- bzw. Verarbeitungsschritte in der Apotheke werden Sie zu Pharmazeutischen Zubereitungen, die nicht der Zulassung unterliegen, entsprechend dem



Europäischen Arzneibuch. Sie erfüllen die Qualitätsvorgaben der Monographie "Cannabisblüten" des Europäischen Arzneibuchs.

- (Importierte) Pflanzen, Pflanzenteile, Pflanzenbestandteile der Gattung Cannabis die zur Herstellung von Zubereitungen aus Cannabis zu medizinischen Zwecken sind pflanzliche Drogen (oder auch Ausgangsstoffe) bzw. getrocknete pflanzliche Drogen im Sinne des Europäischen Arzneibuchs. Sie erfüllen die Anforderungen der diesbezüglichen Monographie.
- (Importierte) Zubereitungen aus Cannabis zu medizinischen Zwecken mit der Zweckbestimmung der Herstellung von pharmazeutischen Zubereitungen sind Wirkstoffe im Sinne von §§1 (1) 2. der AMWHV. Sie erfüllen die Anforderungen an "Substanzen zur pharmazeutischen Verwendung" sowie der Monographie des Europäischen Arzneibuchs. Durch Be- bzw. Verarbeitungsschritte in der Apotheke werden Sie zu Pharmazeutischen Zubereitungen, die nicht der Zulassung unterliegen und entsprechend den diesbezüglichen Anforderungen im Europäischen Arzneibuch
- Der Import von Pflanzen, Pflanzenteile,



	Pflanzenbestandteile der Gattung Cannabis zur Weiterverarbeitung zu Produkten mit medizinischer Zweckbestimmung erfordert eine schriftliche Bestätigung zur Einhaltung der Vorgaben GACP-Leitlinie
	Der BvCW regt deshalb an, dass für Cannabis und Cannabiszubereitungen zu medizinischen Zwecken entlang dieser pharmazeutischen Begrifflichkeiten im MedCanG eindeutige Definitionen festgelegt werden sollten. Der BvCW steht hierzu zu weiteren Diskussionen jederzeit zur Verfügung.
§ 13	
Durchfuhr	
Die Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nur unter zollamtlicher Überwachung ohne weiteren als den durch die Beförderung oder den Umschlag bedingten Aufenthalt und ohne, dass Cannabis zu medizinischen oder medizinischwissenschaftlichen Zwecken während des Verbringens der durchführenden oder einer dritten Person tatsächlich zur Verfügung steht, zulässig. Während der Durchfuhr darf es keiner Behandlung unterzogen werden, die geeignet ist, die Beschaffenheit, die Kennzeichnung, die Verpackung oder die Markierungen zu verändern.	
§ 14	



Geltung der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung	
Auf das Verfahren über die Erteilung einer Genehmigung nach § 12 und die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken finden die Vorschriften der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.	
Abschnitt 3	
Abgabe und Erwerb	
§ 15	
Abgabe und Erwerb	
Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken darf nur zwischen befugten Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken abgegeben und erworben werden.	
Abschnitt 4	
Aufzeichnungen und Meldungen	
§ 16	
Aufzeichnungen und Meldungen	
(1) Personen, denen eine Erlaubnis nach § 4 erteilt ist, sind verpflichtet, getrennt für jede Betriebsstätte und für	



Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken fortlaufend Aufzeichnungen mit den folgenden Angaben über jeden Zugang durch Einfuhr und jeden Abgang durch Ausfuhr zu führen:

- 1. das Datum,
- 2. den Namen oder die Firma und die Anschrift des im Ausland ansässigen Ausführenden oder des im Ausland ansässigen Einführenden und
- 3. die zugegangene oder abgegangene Menge und den sich daraus ergebenden Bestand.
- 4. im Fall des Anbauens zusätzlich die Anbaufläche nach Lage und Größe sowie das Datum der Aussaat,
- 5. im Falle des Herstellens zusätzlich die Angabe des eingesetzten Cannabis.
- (2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind drei Jahre, von der letzten Aufzeichnung an gerechnet, gesondert aufzubewahren.
- (3) Personen, denen eine Erlaubnis nach § 4 erteilt ist, sind verpflichtet, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte getrennt für jede Betriebsstätte die jeweilige Menge an Cannabis zu medizinischen oder medizinischwissenschaftlichen Zwecken zu melden, die
- 1. beim Anbau gewonnen wurde, unter Angabe der Anbaufläche nach Lage und Größe,
- 2. zur Herstellung von Dronabinol eingesetzt wurde sowie die hergestellten Mengen Dronabinol, aufgeschlüsselt nach dem Herstellungsweg,
- 3. zur Herstellung von Zubereitungen verwendet wurde sowie die summierten Mengen Tetrahydrocannabinol, die in den hergestellten Zubereitungen enthalten sind,
- 4. eingeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Ausfuhrländern,
- 5. ausgeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Einfuhrländern, und



6. am Ende des jeweiligen Kalenderjahres als Bestand vorhanden war.

Die Meldungen sind dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils bis zum 31. Januar für das vergangene Kalenderjahr elektronisch zu übermitteln. Dabei sind die Formvorgaben des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zu beachten.

- (4) Die in den Aufzeichnungen nach Absatz 1 und den Meldungen nach Absatz 3 anzugebenden Mengen sind
- 1. bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge und
- 2. bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl.

Kapitel 4

Überwachung; Berichtspflicht

Abschnitt 1

Überwachung

§ 17

Durchführende Behörden

- (1) Der Verkehr mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken unterliegt der Überwachung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Abweichend von Satz 1 unterliegt der Verkehr bei Ärztinnen und Ärzten und Apotheken der Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder. Den mit der Überwachung beauftragten Personen stehen die in den §§ 18 und 19 geregelten Befugnisse zu.
- (2) Der Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegt der Kontrolle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte. Dieses nimmt die Aufgaben einer staatlichen Stelle nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über

zu §17 Abs. 1:

hier wird auf die Kommentierung zu $\S12$ verwiesen.

zu §17 Abs. 2:

Eine Stärkung des Anbaus in Deutschland und damit eine Schaffung von vergleichbaren Wettbewerbsbedingungen mit importierten Cannabis als Medizin ist dringend geboten.

Die derzeitige Praxis benachteiligt Produzenten in Deutschland aufgrund von Mengenbegrenzungen, Preisdefinition, Sortenfestlegung und das Agieren der Cannabisagentur als Marktteilnehmer drastisch.

Gleichzeitig hinterfragt der BvCW die hier gewählte Interpretation des Einheitsübereinkommens von



Suchtstoffe wahr. Der Kauf von Cannabis zu medizinischen Zwecken durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d Satz 2 und Artikel 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe erfolgt nach den Vorschriften des Vergaberechts. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte legt unter Berücksichtigung der für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 2 entstehenden Kosten seinen Herstellerabgabepreis für den Verkauf von Cannabis zu medizinischen Zwecken fest. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte berücksichtigt die aus dem Anbau in Deutschland erworbenen und an Apotheken abgegebenen Mengen an Cannabis zu medizinischen Zwecken in der Berichterstattung gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach § 28 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes.

(3) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ist zugleich die besondere Verwaltungsdienststelle im Sinne der internationalen Suchtstoffübereinkommen.

1961. Die Interpretation zahlreicher Staaten, die Medizinalcannabis anbauen und Exportieren (auch innerhalb der EU) sieht weder eine Notwendigkeit einer Ausschreibung, noch das Agieren der Cannabisagentur als Marktteilnehmer vor.

Daher plädiert der BvCW für die Schaffung eines Systems der Erlaubniserteilung unter Auflagen, anstatt eines Vergabeverfahrens.

Änderungsvorschlag: Streichung §17 Abs 2 Satz 3ff

Ergänzung durch:

Das BfArM erteilt auf Antrag Genehmigungen unter Auflagen zur Produktion von Medizinalcannabis in Deutschland. Anforderungen und Produktionsmengen werden durch Verordnung geregelt.

(1)

§ 18

Überwachung des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken

- (1) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,
- 1. Unterlagen über den Verkehr mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen, soweit sie für die Sicherheit oder Kontrolle des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken von Bedeutung sein können,
- 2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle zur Überwachung des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken



erforderlichen Auskünfte zu verlangen,	
3. Geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Beförderungsmittel, in denen der Verkehr mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt, zu den üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten,	
4. vorläufige Anordnungen zu treffen und damit die weitere Teilnahme am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken ganz oder teilweise zu untersagen und die Bestände an Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken unter amtlichen Verschluss zu nehmen, soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken geboten ist.	
Die zuständige Behörde hat innerhalb von einem Monat nach Erlass der vorläufigen Anordnungen nach Satz 1 Nummer 4 über diese endgültig zu entscheiden.	
(2) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken mit.	
(3) Bei Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, die sich bei der Zollabfertigung ergeben, unterrichten die mitwirkenden Behörden das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich.	
(1)	
§ 19	
Probenahme	
(1) Soweit es zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes über den Verkehr mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.	



Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen.	
(2) Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.	
(3) Für entnommene Proben ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.	
§ 20	
Duldungs- und Mitwirkungspflicht	
(1) Jeder Teilnehmende am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken ist verpflichtet, die Maßnahmen nach den §§ 18 und 19 zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.	
(2) Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	
§ 21	zu §21
Sicherungsanordnung	Während die Neuregelung sehr zu begrüßen ist, bedarf diese jedoch einer Präzisierung, um
Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann Sicherungsmaßnahmen gegenüber befugten	



Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken anordnen, soweit diese das Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken nicht ausreichend gegen den Zugriff unbefugter Personen gesichert haben und es zur Verhinderungen von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Rechtssicherheit zu schaffen.

Geeignet erscheint hier eine Anlehnung an die Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AmWHV) in §3(2): "durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen".

Ggf. ist eine Erweiterung um die Formulierung aus dem CanAnbauG §22 sinnvoll: "Umzäunung, einbruchssichere Türen und Fenster".

§ 22

Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei und Zivilschutz

- (1) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Erlaubnis nach § 4 auf Einrichtungen, die der Versorgung mit Cannabis zu medizinischen Zwecken der Bundeswehr und der Bundespolizei dienen, sowie auf die Bevorratung mit Cannabis zu medizinischen Zwecken für den Zivilschutz entsprechende Anwendung.
- (2) In den Bereichen der Bundeswehr und der Bundespolizei obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und die Überwachung des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken den jeweils zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr und der Bundespolizei. Im Bereich des Zivilschutzes obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den für die Sanitätsmaterialbevorratung zuständigen Bundes- und Landesbehörden.
- (3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für seinen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit in Einzelfällen Ausnahmen von diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, soweit die internationalen Suchtstoffübereinkommen dem nicht entgegenstehen und dies zwingende Gründe der Verteidigung erfordern.
- (4) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Erlaubnis nach § 4 auf Einrichtungen, die der Versorgung mit Cannabis zu medizinischen Zwecken der Bereitschaftspolizeien der Länder dienen, entsprechende



Anwendung.	
Abschnitt 2	
Jahresbericht an die Vereinten Nationen	
§ 23	
Jahresbericht an die Vereinten Nationen	
Die zuständigen Behörden der Länder wirken bei der Erstellung des Jahresberichtes der Bundesregierung über die Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß § 28 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes unter Verwendung eines von der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen beschlossenen Formblatts mit und reichen ihre Beiträge bis zum 31. März für das vergangene Kalenderjahr bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ein. Soweit die im Formblatt geforderten Angaben nicht ermittelt werden können, sind sie zu schätzen.	
Kapitel 5	zu §24:
Kinder- und Jugendschutz	Der BvCW verweist auf die Kommentierung zu §5 Abs 2 CanAG.
§ 24	
Kinder- und Jugendschutz im öffentlichen Raum	Darüber hinaus sollte eine Diskriminierung von Patientinnen und Patienten vermieden werden. Die
§ 5 Absatz 2 des Cannabisanbaugesetzes gilt entsprechend, wenn Cannabis zu medizinischen Zwecken im öffentlichen Raum mittels Inhalation angewendet wird.	Therapie für schwerwiegende Krankheiten sollte nicht eingeschränkt werden.



Kapitel 6	Der vorliegende Einschränkungsvorschlag wird damit begründet, dass "hierbei in der Außenwirkung auf Kinder und Jugendliche nicht vom Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken unterschieden werden kann." Dieser Logik folgend, müssten auch andere medizinische Anwendungen, wie beispielsweise die Verwendung von Insulin-Spritzen, einem entsprechenden Verbot unterworfen werden. Daher empfehlen wir die Streichung.
Gebühren und Auslagen	
§ 25	
Gebühren und Auslagen	
Die zuständigen Behörden können für ihre individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen erheben. Abschnitt 1 der Anlage zu § 2 Absatz 1 sowie der § 1 Nummer 1 und die §§ 2 und 3 der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit für die individuell zurechenbaren Leistungen in seinem Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMG - BMGBGebV) in der jeweils geltenden Fassung finden dabei entsprechende Anwendung.	
Kapitel 7	zu §26 Abs 1 Nummer 4:
	Wer Cannabis zu medizinischen Zwecken besitzt,



Straf- und Bußgeldvorschriften

Abschnitt 1

Straftaten

§ 26

Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
- 1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen eine Verschreibung nach § 3 Absatz 2 zu erlangen,
- 2. entgegen § 3 Absatz 2 Cannabis zu medizinischen Zwecken ohne ärztliche Verschreibung abgibt,
- 3. entgegen § 4 Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken unerlaubt
- a) anbaut,
- b) herstellt,
- c) mit ihm Handel treibt,
- d) einführt oder ausführt,
- e) abgibt,
- f) veräußert,
- g) sonst in den Verkehr bringt oder
- h) erwirbt,

sollte dafür nicht bestraft werden, zumal es hier um das verfassungsrechtlich geschützte Gut der eigenen Gesundheit geht. Sollte jedoch eine grundsätzliche Legalisierung des medizinischen Besitzes noch nicht mehrheitsfähig sein, sollte dieser zumindest zu einer Ordnungswidrigkeit heruntergestuft werden.

zu §26 Abs 4:

Auch Kinder und Jugendliche können auf Medizinalcannabis angewiesen sein. In der jetzigen Formulierungen würden sich Apotheker und PTA für die Ausübung Ihres Berufes strafbar machen. Von diesem Straftatbestand sollten Fälle ausgenommen sein, in denen die Therapie ärztlich begleitet wird.

zu §26 Abs. 5:

Die fahrlässige Falschangabe zur Erlangung einer Verschreibung ist gemäß dem vorliegenden Wortlaut strafbar. Wir gehen hier von einem Redaktionsversehen aus. Trotzdem sollte § 26 Abs. 5 wie folgt geändert werden: "Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1, mit

"Handelt der Tater in den Fallen des Absatzes 1, m Ausnahme der Nummer 1 und 3 Buchstabe c), fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."



- 4. Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken besitzt, ohne zugleich im Besitz einer Erlaubnis für den Erwerb zu sein,
- 5. entgegen § 13 Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durchführt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2, Nummer 3 Buchstabe b bis h und Nummer 5 ist der Versuch strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
- 1. in den Fällen des Absatz 1 gewerbsmäßig handelt,
- 2. durch eine der in § 25 Absatz 1 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet.
- 3. als Person über 21 Jahre Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt, ihm verabreicht oder ihm zum unmittelbaren Verbrauch überlässt, oder
- 4. eine Straftat nach Absatz 1 begeht und sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht.
- (4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, wird bestraft, wer
- 1. im Fall des Absatz 3 Nummer 3 gewerbsmäßig handelt,
- 2. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 3 genannte Handlung zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern,
- 3. mit Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken unerlaubt eine Handlung nach Absatz 1 Nummer 3 vornimmt und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
- 4. eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von



Personen geeignet und bestimmt ist, und	
a) sich Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken in nicht-geringer Menge verschafft oder	
b) eine in Absatz 1 Nummer 3 genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht.	
(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1, mit Ausnahme der Nummer 3 Buchstabe c), fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.	
§ 27	
Strafmilderung und Absehen von Strafe	
Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mildern, oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von der Strafe absehen, wenn der Täter	
1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach § 26, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder	
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach § 26 Absatz 4, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann.	
War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nummer 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. § 46b Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.	



Abschnitt 2

Ordnungswidrigkeiten

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 Absatz 1 Cannabis zu medizinischen Zwecken nicht in oder für eine Apotheke an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgibt,
- 2. in einem Antrag nach § 7 unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder unrichtige oder unvollständige Unterlagen beifügt,
- 3. entgegen § 8 eine Änderung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt,
- 4. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 zuwiderhandelt,
- 5. entgegen § 12 Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken ohne Genehmigung ein- oder ausführt,
- 6. entgegen § 1 Absatz 2 oder § 7 Absatz 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung jeweils in Verbindung mit § 14 im Einfuhr- oder Ausfuhrantrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- 7. entgegen § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung jeweils in Verbindung mit § 14 die Ein- oder Ausfuhranzeige oder die Einoder Ausfuhrgenehmigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mit den dort bezeichneten Angaben versieht,
- 8. den Aufzeichnungspflichten nach § 16 Absatz 1 und Absatz 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- 9. entgegen § 16 Absatz 3 Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,



10.	einer vorläufigen Anordnung nach § 18 Absatz 2 Nr. 4 zuwiderhandelt,	
11.	entgegen § 20 einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder	
12.	einer Sicherungsanordnung nach § 21 zuwiderhandelt.	
(2)	Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.	
(1)		
Kapitel	8	
Einzieh	ung und Führungsaufsicht	
§ 29		
Einzieh	ung	
Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den § 26 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.		
§ 30		
Führun	gsaufsicht	
In den	Fällen des § 26 Absätze 3 und 4 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen.	



Kapitel	9	
Beson	dere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung	
§ 31		
Zurück	stellung der Strafvollstreckung	
(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, dass er die Tat auf Grund einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeitserkrankung in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeitserkrankung zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.		
Der Ve die Vol Das Ob	Gegen die Verweigerung der Zustimmung durch das Gericht des ersten Rechtszuges steht der eckungsbehörde die Beschwerde nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Buches der Strafprozessordnung zu. rurteilte kann die Verweigerung dieser Zustimmung nur zusammen mit der Ablehnung der Zurückstellung durch Istreckungsbehörde nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechten. Berlandesgericht entscheidet in diesem Falle auch über die Verweigerung der Zustimmung; es kann die mung selbst erteilen.	
(3)	Absatz 1 gilt entsprechend, wenn	
1.	auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist oder	
2.	auf eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erkannt worden ist und ein zu	



vollstreckender Rest der Freiheitsstrafe oder der Gesamtfreiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt	
und im Übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten erfüllt sind.	
(4) Der Verurteilte ist verpflichtet, zu Zeitpunkten, die die Vollstreckungsbehörde festsetzt, den Nachweis über die Aufnahme und über die Fortführung der Behandlung zu erbringen; die behandelnden Personen oder Einrichtungen teilen der Vollstreckungsbehörde einen Abbruch der Behandlung mit.	
(5) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird und nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald beginnt oder wieder aufnimmt, oder wenn der Verurteilte den nach Absatz 4 geforderten Nachweis nicht erbringt. Von dem Widerruf kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte nachträglich nachweist, dass er sich in Behandlung befindet. Ein Widerruf nach Satz 1 steht einer erneuten Zurückstellung der Vollstreckung nicht entgegen.	
(6) Die Zurückstellung der Vollstreckung wird auch widerrufen, wenn	
1. bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe nicht auch deren Vollstreckung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 zurückgestellt wird oder	
2. eine weitere gegen den Verurteilten erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist.	
(7) Hat die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung widerrufen, so ist sie befugt, zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt einen Haftbefehl zu erlassen. Gegen den Widerruf kann die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges herbeigeführt werden. Der Fortgang der Vollstreckung wird durch die Anrufung des Gerichts nicht gehemmt. § 462 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.	
§ 32	



Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung

- (1) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte in einer staatlich anerkannten Einrichtung behandeln lassen, so wird die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seines Aufenthaltes in dieser Einrichtung auf die Strafe angerechnet, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit trifft das Gericht zugleich mit der Zustimmung nach § 31 Absatz 1. Sind durch die Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt oder ist eine Behandlung in der Einrichtung zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich, so setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes der Strafe zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.
- (2) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte einer anderen als der in Absatz 1 bezeichneten Behandlung seiner Abhängigkeitserkrankung unterzogen, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Strafrestes zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.
- (3) Hat sich der Verurteilte nach der Tat einer Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so kann das Gericht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, anordnen, dass die Zeit der Behandlung ganz oder zum Teil auf die Strafe angerechnet wird, wenn dies unter Berücksichtigung der Anforderungen, welche die Behandlung an den Verurteilten gestellt hat, angezeigt ist.
- (4) Die §§ 56a bis 56g und 57 Absatz 5 Satz 2 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.
- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft das Gericht des ersten Rechtszuges ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Die Vollstreckungsbehörde, der Verurteilte und die behandelnden Personen oder Einrichtungen sind zu hören. Gegen die Entscheidungen ist sofortige Beschwerde möglich. Für die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 2 gilt § 454 Absatz 4 der Strafprozessordnung entsprechend; die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes erteilt das Gericht.



Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage

- (1) Steht ein Beschuldigter in Verdacht, eine Straftat auf Grund einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung begangen zu haben, und ist keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erwarten, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn der Beschuldigte nachweist, dass er sich wegen seiner Abhängigkeitserkrankung der in § 31 Absatz 1 bezeichneten Behandlung unterzieht, und seine Resozialisierung zu erwarten ist. Die Staatsanwaltschaft setzt Zeitpunkte fest, zu denen der Beschuldigte die Fortdauer der Behandlung nachzuweisen hat. Das Verfahren wird fortgesetzt, wenn
- 1. die Behandlung nicht bis zu ihrem vorgesehenen Abschluss fortgeführt wird,
- 2. der Beschuldigte den nach Satz 2 geforderten Nachweis nicht führt,
- 3. der Beschuldigte eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die dem Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, oder
- 4. auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist.

In den Fällen des Satzes 3 Nummer 1 und 2 kann von der Fortsetzung des Verfahrens abgesehen werden, wenn der Beschuldigte nachträglich nachweist, dass er sich weiter in Behandlung befindet. Die Tat kann nicht mehr verfolgt werden, wenn das Verfahren nicht innerhalb von zwei Jahren fortgesetzt wird.

- (2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Unanfechtbar ist auch eine Feststellung, dass das Verfahren nicht fortgesetzt wird.
- (3) Die in 172 Absatz 2 Satz 3 Strafprozessordnung, § 396 Absatz 3 Strafprozessordnung und § 467 Absatz 5 der Strafprozessordnung zu § 153a der Strafprozessordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend.



§ 34

Jugendliche und Heranwachsende

- (1) Bei Verurteilung zu Jugendstrafe gelten die §§ 31 und 32 entsprechend. Neben der Zusage des Jugendlichen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 bedarf es auch der Einwilligung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters. Im Falle des § 31 Absatz 7 Satz 2 findet § 83 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend Anwendung. Abweichend von § 32 Absatz 4 gelten die §§ 22 bis 26a des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend. Für die Entscheidungen nach § 32 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten die §§ 58, 59 Absatz 2 bis 4 des Jugendgerichtsgesetzes und § 60 des Jugendgerichtsgesetzes und nach Maßgabe § 2 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes § 454 Absatz 4 der Strafprozessordnung.
- § 33 gilt für zur Zeit der Tat Jugendliche und Heranwachsende entsprechend. Die §§ 45 und 47 des Jugendgerichtsgesetzes bleiben unberührt.



Artikel 3

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 143) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 ist beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu stellen."

- 2. § 19 Absatz 2a und 3 wird aufgehoben.
- 3. § 24a wird aufgehoben.
- 4. § 32 wird wie folgt geändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 13 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt,
- bb) Nummer 14 wird aufgehoben,
- cc) Nummer 15 wird Nummer 14.
- b) In Absatz 3 wird das Komma und werden die Wörter "im Falle des § 32 Abs. 1 Nr. 14 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung" gestrichen.
- 5. Anlage I wird wie folgt geändert:
- a) Die folgenden Positionen werden gestrichen:
 - "- Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen) -



-ausgenommen

- a) deren Samen, sofern er nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt ist,
- b) wenn sie aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Sorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres in dem in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABI. L 181 vom 20.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind, oder ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,2 Prozent nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen,
- c) wenn sie als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung gepflanzt und vor der Blüte vernichtet werden,
- d) wenn sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, mit Ausnahme von Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei, oder die für eine Beihilfegewährung nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung in Betracht kommen und der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut von Sorten erfolgt, die am 15. März des Anbaujahres in dem in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 genannten gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind (Nutzhanf) oder
- e) zu den in Anlage III bezeichneten Zwecken -
- Cannabisharz (Haschisch, das abgesonderte Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen) ".



b) Die folgenden Positionen werden gestrichen:				
folgende	drocannabinole, Isomeren und eochemischen n:			
-		Δ 6a(10a)- Tetrahydrocannabinol (Δ 6a(10a)-THC)	6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-7,8,9,10-tetrahydro-6 <i>H</i> -benzo[c]chromen-1-ol	
-		Δ6a- Tetrahydrocannabinol (Δ6a-THC)	(9R,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-8,9,10,10a-tetra-hydro-6 <i>H</i> -benzo[c]chromen-1- ol(6aR,9R,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,9,10,10a-tetrahydro-	
-		$\Delta 7$ - Tetrahydrocannabinol ($\Delta 7$ -THC)	6H-benzo[c] chromen-1-ol	
-		$\Delta 8$ - Tetrahydrocannabinol ($\Delta 8$ -THC)	(6aR,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,10,10a-tetra-hydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol(6aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,8,9-tetrahydro-6H-	
-		Δ10- Tetrahydrocannabinol (Δ10-THC)	benzo[c]chromen-1-ol	



- $\Delta 9(11)$ - (6aR,10aR)-6,6-Dimethyl-9-methylen-3-Tetrahydrocannabinol pentyl-6a,7,8,9,10,10a-hexahydro-6H- $(\Delta 9(11)$ -THC) benzo[c] chromen-1-ol"

6. In Anlage II wird die folgende Position gestrichen:

"- Δ9-Tetrahydrocannabinol (Δ9-THC) 6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,8,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol".

- 7. Anlage III wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Position wird gestrichen:

"- Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen) -

- nur aus einem Anbau, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe erfolgt, sowie in Zubereitungen, die als Fertigarzneimittel zugelassen sind -"
- b) Folgende Position wird gestrichen:

"Dronabinol - (6aR,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,8,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol".



Artikel 4 Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung Die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBI. I. S. 74, 80), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: In § 1 Absatz 1 Satz 1wird das Komma und werden die Wörter "Cannabis auch in Form von getrockneten Blüten," gestrichen. 2. In § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 werden jeweils die Wörter "Cannabis," und "Dronabinol," gestrichen. Artikel 5 Änderung des Arzneimittelgesetzes In § 81 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 8c des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Atomrechts," die Wörter "des Cannabisanbaugesetzes, des Medizinal-Cannabisgesetzes," eingefügt. zu Artikel 6 Nummer 1 a: Artikel 6 Die Verdampfung von Cannabis ist weitaus weniger gesundheitsschädlich als die Verbrennung. Daher Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes würden wir es befürworten, wenn diese Konsumform gesetzlich weniger eingeschränkt wird Das Bundesnichtraucherschutzgesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBI. I S. 1595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes als das Rauchen. vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) nach dem Wort "Rauchen" werden die Wörter "von Tabak- und Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten" eingefügt.	
b) in Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 4 angefügt:	
4. " in geschlossenen Fahrzeugen in Anwesenheit von Minderjährigen oder Schwangeren."	
2. In § 2 Nummer 3 wird die Angabe "(zu den §§ 10 bis 14) Nummer 2 Satz 1" durch die Angabe "Nummer 2" ersetzt.	
Artikel 7	
Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	
§ 25 Absatz 1 Satz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBI. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 4 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 eingefügt:	
5. " wegen einer Straftat nach dem Cannabisanbaugesetz, Medizinal-Cannabisgesetz oder".	
2. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:	
6. " wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz wenigstens zweimal".	



Artikel 8

Änderung der Arbeitsstättenverordnung

In § 5 Absatz 1 der Verordnung über Arbeitsstätten wird das Wort "Tabakrauch" durch die Wörter "Rauche und Dämpfe von Tabak- und Cannabisprodukten sowie elektronischen Zigaretten" ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Betäubungsmittelgesetzes" ein Komma und die Wörter "nach § 41 des Cannabisanbaugesetzes oder nach § 31 des Medizinal-Cannabisgesetzes" eingefügt.
- 2. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort "Betäubungsmittelgesetzes" ein Komma und die Wörter "nach § 41 des Cannabisanbaugesetzes oder nach § 31 des Medizinal-Cannabisgesetzes" eingefügt.
- b) In Nummer 6 Buchstabe a werden nach dem Wort "Betäubungsmittelgesetzes" ein Komma und die Wörter "nach § 41 oder § 42 des Cannabisanbaugesetzes oder nach § 31 oder § 32 des Medizinal-Cannabisgesetzes" eingefügt.
- c) In Nummer 7 werden nach dem Wort "Betäubungsmittelgesetzes" ein Komma und die Wörter "nach § 41 des Cannabisanbaugesetzes oder nach § 31 des Medizinal-Cannabisgesetzes" eingefügt.



3.	Dem § 48 werden folgende Sätze angefügt:	
	"Die Tilgung erfolgt nur, wenn sich die Voraussetzungen des Satzes 1 anhand der nach § 5 eingetragenen Daten feststellen lassen. Andere gesetzliche Bestimmungen über die Tilgung von Eintragungen wegen Rechtsänderungen bleiben unberührt."	



Artikel 10

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBI. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 145d Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter "in § 31 Satz 1 Nummer 2 des Betäubungsmittelgesetzes oder in § 4a Satz 1 Nummer 2 des Anti-Doping-Gesetzes" durch die Wörter "in § 31 Satz 1 Nummer 2 des Betäubungsmittelgesetzes, in § 4a Satz 1 Nummer 2 des Anti-Doping-Gesetzes, in § 37 Satz 1 Nummer 2 des Cannabisanbaugesetzes oder in § 27 Satz 1 Nummer 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes" ersetzt.
- b) In dem Satzteil nach der Aufzählung werden die Wörter "§ 31 des Betäubungsmittelgesetzes oder § 4a des Anti-Doping-Gesetzes" durch die Wörter "§ 31 des Betäubungsmittelgesetzes, § 4a des Anti-Doping-Gesetzes, § 37 des Cannabisanbaugesetzes oder § 27 des Medizinal-Cannabisgesetzes" ersetzt.

In § 164 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "§ 31 des Betäubungsmittelgesetzes oder § 4a des Anti-Doping-Gesetzes" durch die Wörter "§ 31 des Betäubungsmittelgesetzes, § 4a des Anti-Doping-Gesetzes, § 37 des Cannabisanbaugesetzes oder § 27 des Medizinal-Cannabisgesetzes" ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Vor Artikel 317 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBI. I S. 1082) geändert worden ist, wird folgender Artikel 316 ... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:



"Artikel 316... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]

Noch nicht vollstreckte Strafen im Zusammenhang mit Cannabis nach dem Betäubungsmittelgesetz

Im Hinblick auf vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des Inkrafttretens nach Artikel (..) Absatz 1 dieses Gesetzes] verhängte Strafen nach dem Betäubungsmittelgesetz, die nach dem Cannabisanbaugesetz oder dem Medizinal-Cannabisgesetz nicht mehr strafbar und auch nicht mit Geldbuße bedroht sind, findet Artikel 313 entsprechend Anwendung."

Artikel 12

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56 geändert worden ist), wird wie folgt geändert:

- 1. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort "Betäubungsmittel" ein Komma und das Wort "Cannabis" eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Nummer 2 wie folgt neu gefasst:
 - 2. " [Einnahmen von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder Cannabis."
- bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern "Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes" die Angabe "oder Cannabis" eingefügt.
- 2. In Anlage 4 wird in Ziffer 9.1 in der ersten Spalte die Angabe "ausgenommen Cannabis" gestrichen.
- 3. In Anlage 4a Ziffer 1 Buchstabe f werden jeweils die Wörter "Alkohol oder Betäubungsmittel oder



Arzneimittel" durch die Wörter "Alkohol oder Betäubungsmittel oder Cannabis oder Arzneimittel" ersetzt.	
Artikel 13	
Inkrafttreten	
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	